

Begründung von Wohnungseigentum
mit

Eintragungsantrag
Verwaltervertrag
Verwaltervollmacht
Hausordnung

A.

Begründung von Wohnungseigentum mit Eintragungsantrag

I.

I. Im Grundbuch des Amtsgerichts München von

Milbertshofen

Band 168, Blatt 5393

ist als Eigentümer des dort vorgetragenen Grundbesitzes der
Gemarkung Milbertshofen

Flst. Nr. 404/35 zu 25.279 qm

eingetragen:

"DEBA Deutsche Wohnbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung
& Co. KG" mit dem Sitz in München.

Dieser Grundbesitz ist laut Grundbuch wie folgt belastet:

Abt. II: Rechte für die Wohnbau München GmbH & Co., für die
Olympiadorf-Maßnahmeträgergesellschaft mbH. (ODMG),
deren Nachfolgegesellschaft,
die DEBA-Verwaltungs-GmbH. - alle in München -,
die Versorgungswerke der Stadt München,
die Deutsche Bundespost,
für die Eigentümer von Nachbargrundstücken u. Bauträger
anderer Grundstücke des ODM,
für die Stadt München,
für die "DEBA Deutsche Wohnbau GmbH & Co.",
weitere Rechte, die aufgrund gesetzlicher oder behördlicher
Bestimmungen oder Auflagen sowie im Interesse der Wohnungs-
gemeinschaft erforderlich sind.

Abt. III:	DM 44.000.000, --	Buchgrundschulden für die Bayerische Hypotheken- und Wechselbank AG in München
	DM 1.000.000, --	desgleichen
	DM 13.400.000, --	desgleichen
	DM 6.600.000, --	desgleichen
	DM 18.000.000, --	desgleichen

II.

Die Grundstückseigentümerin

bewilligt und beantragt

gemäß § 8 WEG (Wohnungseigentumsgesetz) das Eigentum an dem oben-
aufgeführten Grundbesitz

Flurst.Nr. 404/35 zu 25.279 qm, Gemarkung Milbertshofen
in Miteigentumsanteile in der Weise aufzuteilen, daß mit jedem Miteigen-
tumsanteil Sondereigentum an einer bestimmten, im Aufteilungsplan näher
bezeichneten Wohnung oder an nicht zu Wohnzwecken dienenden bestimmten
Räumen verbunden ist und diese Aufteilung mit dem Sondereigentum im
Grundbuch einzutragen.

Jeder Anteil ist durch die Einräumung der zu den anderen Anteilen gehörenden
Sondereigentumsrechte beschränkt.

Die Aufteilung des vorbezeichneten Grundstücks erfolgt nach dem anliegenden
Aufteilungsplan in:

AH 1 - Kellergeschoß

1. 25,95/10000 Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/01
bezeichneten Atelierwohnung 01-02-A-45, im Ausmaß von ca. 82 qm
Wohnfläche und Kelleranteil.

Erdgeschoß und I. Obergeschoß

2. 36,32/10000 Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/02
bezeichneten Maisonette-Wohnung 01-03-1, im Ausmaß von ca. 115 qm
Wohnfläche und Kelleranteil.
3. 36,30/10000 Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/03
bezeichneten Maisonette-Wohnung 01-03-2, im Ausmaß von ca. 115 qm
Wohnfläche und Kelleranteil.

4. 35, 19/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/04
bezeichneten Maisonette-Wohnung 01-03-3, im Ausmaß von ca. 111 qm
Wohnfläche und Kelleranteil.
5. 36, 30/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/05
bezeichneten Maisonette-Wohnung 01-03-4, im Ausmaß von ca. 115 qm
Wohnfläche und Kelleranteil.
6. 36, 30/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/06
bezeichneten Maisonette-Wohnung 01-03-5, im Ausmaß von ca. 115 qm
Wohnfläche und Kelleranteil.
7. 36, 30/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/07
bezeichneten Maisonette-Wohnung 02-03-1, im Ausmaß von ca. 115 qm
Wohnfläche und Kelleranteil.
8. 36, 30/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/08
bezeichneten Maisonette-Wohnung 02-03-2, im Ausmaß von ca. 115 qm
Wohnfläche und Kelleranteil.
9. 36, 30/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/09
bezeichneten Maisonette-Wohnung 02-03-3, im Ausmaß von ca. 115 qm
Wohnfläche und Kelleranteil.
10. 36, 30/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/10
bezeichneten Maisonette-Wohnung 02-03-4, im Ausmaß von ca. 115 qm
Wohnfläche und Kelleranteil.
11. 36, 30/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/11
bezeichneten Maisonette-Wohnung 03-03-1, im Ausmaß von ca. 115 qm
Wohnfläche und Kelleranteil.
12. 36, 30/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/12
bezeichneten Maisonette-Wohnung 03-03-2, im Ausmaß von ca. 115 qm
Wohnfläche und Kelleranteil.
13. 36, 30/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/13
bezeichneten Maisonette-Wohnung 03-03-3, im Ausmaß von ca. 115 qm
Wohnfläche und Kelleranteil.

14. 36,30/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/14
bezeichneten Maisonette-Wohnung 03-03-4, im Ausmaß von ca. 115 qm
Wohnfläche und Kelleranteil.
15. 36,30/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/15
bezeichneten Maisonette-Wohnung 03-03-5, im Ausmaß von ca. 115 qm
Wohnfläche und Kelleranteil.
16. 36,44/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/16
bezeichneten Maisonette-Wohnung 04-03-1, im Ausmaß von ca. 115 qm
Wohnfläche und Kelleranteil.
17. 36,44/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/17
bezeichneten Maisonette-Wohnung 04-03-2, im Ausmaß von ca. 115 qm
Wohnfläche und Kelleranteil.

I. Obergeschoß

18. 13,83/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/18
bezeichneten Wohnung 01-04-6, im Ausmaß von ca. 44 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
19. 13,83/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/19
bezeichneten Wohnung 02-04-5, im Ausmaß von ca. 44 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
20. 13,83/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/20
bezeichneten Wohnung 03-04-6, im Ausmaß von ca. 44 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

II. Obergeschoß

21. 37,22/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/21
bezeichneten Wohnung 01-05-7, im Ausmaß von ca. 118 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
22. 13,93/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/22
bezeichneten Wohnung 01-05-8, im Ausmaß von ca. 44 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

23. 14,00/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/23
bezeichneten Wohnung 01-05-9, im Ausmaß von ca. 44 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
24. 37,22/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/24
bezeichneten Wohnung 01-05-10, im Ausmaß von ca. 118 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
25. 38,87/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/25
bezeichneten Wohnung 02-05-6, im Ausmaß von ca. 123 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
26. 14,79/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/26
bezeichneten Wohnung 02-05-7, im Ausmaß von ca. 47 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
27. 37,29/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/27
bezeichneten Wohnung 02-05-8, im Ausmaß von ca. 118 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
28. 37,29/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/28
bezeichneten Wohnung 03-05-7, im Ausmaß von ca. 118 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
29. 16,22/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/29
bezeichneten Wohnung 03-05-8, im Ausmaß von ca. 51 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
30. 14,00/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/30
bezeichneten Wohnung 03-05-9, im Ausmaß von ca. 44 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
31. 37,36/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/31
bezeichneten Wohnung 03-05-10, im Ausmaß von ca. 118 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
32. 38,51/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/32
bezeichneten Wohnung 04-05-6, im Ausmaß von ca. 122 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

III. Obergeschoß

33. 33, 59/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/33
bezeichneten Wohnung 01-06-11, im Ausmaß von ca. 106 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
34. 12, 15/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/34
bezeichneten Wohnung 01-06-12, im Ausmaß von ca. 38 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
35. 12, 15/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/35
bezeichneten Wohnung 01-06-13, im Ausmaß von ca. 38 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
36. 33, 59/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/36
bezeichneten Wohnung 01-06-14, im Ausmaß von ca. 106 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
37. 37, 14/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/37
bezeichneten Wohnung 02-06-9, im Ausmaß von ca. 117 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
38. 13, 82/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/38
bezeichneten Wohnung 02-06-10, im Ausmaß von ca. 44 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
39. 34, 59/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/39
bezeichneten Wohnung 02-06-11, im Ausmaß von ca. 109 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
40. 34, 59/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/40
bezeichneten Wohnung 03-06-11, im Ausmaß von ca. 109 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
41. 14, 93/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/41
bezeichneten Wohnung 03-06-12, im Ausmaß von ca. 47 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
42. 12, 15/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/42
bezeichneten Wohnung 03-06-13, im Ausmaß von ca. 38 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

43. 33,59/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/43
bezeichneten Wohnung 03-06-14, im Ausmaß von ca. 106 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
44. 37,25/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/44
bezeichneten Wohnung 04-06-9, im Ausmaß von ca. 118 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

IV. Obergeschoß

45. 32,33/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/45
bezeichneten Wohnung 01-07-15, im Ausmaß von ca. 102 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
46. 11,54/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/46
bezeichneten Wohnung 01-07-16, im Ausmaß von ca. 36 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
47. 11,54/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/47
bezeichneten Wohnung 01-07-17, im Ausmaß von ca. 36 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
48. 32,33/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/48
bezeichneten Wohnung 01-07-18, im Ausmaß von ca. 102 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
49. 33,59/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/49
bezeichneten Wohnung 02-07-12, im Ausmaß von ca. 106 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
50. 12,15/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/50
bezeichneten Wohnung 02-07-13, im Ausmaß von ca. 38 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
51. 33,33/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/51
bezeichneten Wohnung 02-07-14, im Ausmaß von ca. 105 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
52. 33,33/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/52
bezeichneten Wohnung 03-07-15, im Ausmaß von ca. 105 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

- 53. 14,37/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/53.
bezeichneten Wohnung 03-07-16, im Ausmaß von ca. 45 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 54. 11,54/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/54
bezeichneten Wohnung 03-07-17, im Ausmaß von ca. 36 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 55. 32,33/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/55
bezeichneten Wohnung 03-07-18, im Ausmaß von ca. 102 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 56. 34,59/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/56
bezeichneten Wohnung 04-07-12, im Ausmaß von ca. 109 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

V. Obergeschoß

- 57. 30,32/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/57
bezeichneten Wohnung 01-08-19, im Ausmaß von ca. 96 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 58. 10,57/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/58
bezeichneten Wohnung 01-08-20, im Ausmaß von ca. 33 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 59. 10,57/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/59
bezeichneten Wohnung 01-08-21, im Ausmaß von ca. 33 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 60. 30,32/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/60
bezeichneten Wohnung 01-08-22, im Ausmaß von ca. 96 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 61. 32,33/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/61
bezeichneten Wohnung 02-08-15, im Ausmaß von ca. 102 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

- 7 -
62. 11,54/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/62
bezeichneten Wohnung 02-08-16, im Ausmaß von ca. 36 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
63. 29,78/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/63
bezeichneten Wohnung 02-08-17, im Ausmaß von ca. 94 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
64. 29,78/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/64
bezeichneten Wohnung 03-08-19, im Ausmaß von ca. 94 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
65. 12,52/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/65
bezeichneten Wohnung 03-08-20, im Ausmaß von ca. 40 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
66. 10,57/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/66
bezeichneten Wohnung 03-08-21, im Ausmaß von ca. 33 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
67. 30,32/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/67
bezeichneten Wohnung 03-08-22, im Ausmaß von ca. 96 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
68. 33,33/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/68
bezeichneten Wohnung 04-08-15, im Ausmaß von ca. 105 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

VI. Obergeschoß

-
69. 31,62/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/69
bezeichneten Wohnung 01-09-23, im Ausmaß von ca. 100 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
70. 11,28 /10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/70
bezeichneten Wohnung 01-09-24, im Ausmaß von ca. 36 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

- 71. 11,28/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/71
bezeichneten Wohnung 01-09-25, im Ausmaß von ca. 36 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

- 72. 31,62/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/72
bezeichneten Wohnung 01-09-26, im Ausmaß von ca. 100 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

- 73. 30,32/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/73
bezeichneten Wohnung 02-09-18, im Ausmaß von ca. 96 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

- 74. 10,57/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/74
bezeichneten Wohnung 02-09-19, im Ausmaß von ca. 33 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

- 75. 28,51/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/75
bezeichneten Wohnung 02-09-20, im Ausmaß von ca. 90 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

- 76. 28,51/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/76
bezeichneten Wohnung 03-09-23, im Ausmaß von ca. 90 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

- 77. 11,91/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/77
bezeichneten Wohnung 03-09-24, im Ausmaß von ca. 38 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

- 78. 9,52/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/78
bezeichneten Wohnung 03-09-25, im Ausmaß von ca. 30 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

- 79. 31,62/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/79
bezeichneten Wohnung 03-09-26, im Ausmaß von ca. 100 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

- 80. 29,78/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/80
bezeichneten Wohnung 04-09-18, im Ausmaß von ca. 94 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

VII. Obergeschoß

81. 30, 37/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.1/81.
bezeichneten Wohnung 01-10-27, im Ausmaß von ca. 96 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
82. 10, 57/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.1/82
bezeichneten Wohnung 01-10-28, im Ausmaß von ca. 33 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
83. 10, 57/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.1/83
bezeichneten Wohnung 01-10-29, im Ausmaß von ca. 33 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
84. 30, 37/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.1/84
bezeichneten Wohnung 01-10-30, im Ausmaß von ca. 96 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
85. 31, 62/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.1/85
bezeichneten Wohnung 02-10-21, im Ausmaß von ca. 100 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
86. 11, 15/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.1/86
bezeichneten Wohnung 02-10-22, im Ausmaß von ca. 35 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
87. 30, 69/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.1/87
bezeichneten Wohnung 02-10-23, im Ausmaß von ca. 97 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
88. 30, 69/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.1/88
bezeichneten Wohnung 03-10-27, im Ausmaß von ca. 97 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
89. 13, 06/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.1/89
bezeichneten Wohnung 03-10-28, im Ausmaß von ca. 41 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
90. 10, 57/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.1/90
bezeichneten Wohnung 03-10-29, im Ausmaß von ca. 33 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

- 91. 30,37/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/91
bezeichneten Wohnung 03-10-30, im Ausmaß von ca. 96 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 92. 28,51/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/92
bezeichneten Wohnung 04-10-21, im Ausmaß von ca. 90 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

VIII. Obergeschoß

- 93. 29,16/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/93
bezeichneten Wohnung 01-11-31, im Ausmaß von ca. 92 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 94. 23,47/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/94
bezeichneten Wohnung 01-11-32, im Ausmaß von ca. 74 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 95. 27,93/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/95
bezeichneten Wohnung 01-11-33, im Ausmaß von ca. 88 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 96. 30,37/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/96
bezeichneten Wohnung 02-11-24, im Ausmaß von ca. 96 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 97. 10,57/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/97
bezeichneten Wohnung 02-11-25, im Ausmaß von ca. 33 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 98. 27,57/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/98
bezeichneten Wohnung 02-11-26, im Ausmaß von ca. 87 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 99. 28,80/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/99
bezeichneten Wohnung 03-11-31, im Ausmaß von ca. 91 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

100. 23, 35/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.1/100
bezeichneten Wohnung 03-11-32, im Ausmaß von ca. 74 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
101. 27, 93/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.1/101
bezeichneten Wohnung 03-11-33, im Ausmaß von ca. 88 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
102. 30, 69/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.1/102
bezeichneten Wohnung 04-11-24, im Ausmaß von ca. 97 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

IX. Obergeschoß

103. 29, 16/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.1/103
bezeichneten Wohnung 01-12-34, im Ausmaß von ca. 92 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
104. 23, 57/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.1/104
bezeichneten Wohnung 01-12-35, im Ausmaß von ca. 74 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
105. 27, 93/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.1/105
bezeichneten Wohnung 01-12-36, im Ausmaß von ca. 88 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
106. 27, 93/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.1/106
bezeichneten Wohnung 02-12-27, im Ausmaß von ca. 88 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
107. 11, 55/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.1/107
bezeichneten Wohnung 02-12-28, im Ausmaß von ca. 36 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
108. 26, 31/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.1/108
bezeichneten Wohnung 02-12-29, im Ausmaß von ca. 83 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
109. 27, 54/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.1/109
bezeichneten Wohnung 03-12-34, im Ausmaß von ca. 87 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

110. 20, 54/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/110
bezeichneten Wohnung 03-12-35, im Ausmaß von ca. 65 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
111. 24, 90/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/111
bezeichneten Wohnung 03-12-36, im Ausmaß von ca. 79 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
112. 29, 16/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/112
bezeichneten Wohnung 04-12-27, im Ausmaß von ca. 92 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

X. Obergeschoß

113. 26, 13/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/113
bezeichneten Wohnung 01-13-37, im Ausmaß von ca. 82 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil
114. 20, 54/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/114
bezeichneten Wohnung 01-13-38, im Ausmaß von ca. 65 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
115. 24, 90/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/115
bezeichneten Wohnung 01-13-39, im Ausmaß von ca. 79 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
116. 27, 93/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/116
bezeichneten Wohnung 02-13-30, im Ausmaß von ca. 88 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
117. 11, 55/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/117
bezeichneten Wohnung 02-13-31, im Ausmaß von ca. 36 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
118. 23, 98/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/118
bezeichneten Wohnung 02-13-32, im Ausmaß von ca. 76 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
119. 25, 21/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/119
bezeichneten Wohnung 03-13-37, im Ausmaß von ca. 80 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

120. 19,64/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/120
bezeichneten Wohnung 03-13-38, im Ausmaß von ca. 62 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
121. 24,00/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/121
bezeichneten Wohnung 03-13-39, im Ausmaß von ca. 76 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
122. 27,89/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/122
bezeichneten Wohnung 04-13-30, im Ausmaß von ca. 88 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

XI. Obergeschoß

123. 25,23/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/123
bezeichneten Wohnung 01-14-40, im Ausmaß von ca. 80 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
124. 19,64/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/124
bezeichneten Wohnung 01-14-41, im Ausmaß von ca. 62 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
125. 24,00/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/125
bezeichneten Wohnung 01-14-42, im Ausmaß von ca. 76 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
126. 24,90/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/126
bezeichneten Wohnung 02-14-33, im Ausmaß von ca. 79 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
127. 10,06/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/127
bezeichneten Wohnung 02-14-34, im Ausmaß von ca. 32 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
128. 25,57/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/129
bezeichneten Wohnung 04-14-33, im Ausmaß von ca. 81 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

XI. und XII. Obergeschoß

129. 50,93/10000 Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 1/128
bezeichneten Maisonette-Penthaus 03-14-40, im Ausmaß von ca. 161 qm
Wohnfläche und Kelleranteil.

XII. Obergeschoß

130. 24,00/10000 Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/131
bezeichneten Wohnung 02-15-35, im Ausmaß von ca. 76 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
131. 9,62/10000 Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/132
bezeichneten Wohnung 02-15-36, im Ausmaß von ca. 30 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
132. 25,57/10000 Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/133
bezeichneten Wohnung 04-15-36, im Ausmaß von ca. 81 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

XII. und XIII. Obergeschoß

133. 32,34/10000 Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 1/130
bezeichneten Maisonette-Penthaus 01-15-43, im Ausmaß von ca. 102 qm
Wohnfläche und Kelleranteil.

XIII. Obergeschoß

134. 22,45/10000 Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 1/134
bezeichneten Wohnung 01-16-44, im Ausmaß von ca. 71 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

AH 2 - Erdgeschoß

135. 37,05/10000 Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/09
bezeichneten Wohnung 06-03-1, im Ausmaß von ca. 117 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
136. 16,17/10000 Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/10
bezeichneten Wohnung 06-03-2, im Ausmaß von ca. 51 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

Erdgeschoß und I. Obergeschoß

137. 36, 30/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.
bezeichneten Maisonette-Wohnung 04-03-3, im Ausmaß von ca. 115 qm
Wohnfläche und Kelleranteil. 2/01
138. 36, 30/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.
bezeichneten Maisonette-Wohnung 04-03-4, im Ausmaß von ca. 115 qm
Wohnfläche und Kelleranteil. 2/02
139. 36, 30/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.
bezeichneten Maisonette-Wohnung 04-03-5, im Ausmaß von ca. 115 qm
Wohnfläche und Kelleranteil. 2/03
140. 36, 30/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.
bezeichneten Maisonette-Wohnung 05-03-1, im Ausmaß von ca. 115 qm
Wohnfläche und Kelleranteil. 2/04
141. 36, 30/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.
bezeichneten Maisonette-Wohnung 05-03-2, im Ausmaß von ca. 115 qm
Wohnfläche und Kelleranteil. 2/05
142. 36, 30/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.
bezeichneten Maisonette-Wohnung 05-03-3, im Ausmaß von ca. 115 qm
Wohnfläche und Kelleranteil. 2/06
143. 36, 30/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.
bezeichneten Maisonette-Wohnung 05-03-4, im Ausmaß von ca. 115 qm
Wohnfläche und Kelleranteil. 2/07
144. 36, 32/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.
bezeichneten Maisonette-Wohnung 05-03-5, im Ausmaß von ca. 115qm
Wohnfläche und Kelleranteil. 2/08

I. Obergeschoß

145. 13, 83/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.
bezeichneten Wohnung 05-04-6, im Ausmaß von ca. 44 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil. 2/11

146. 34,48/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/12
bezeichneten Wohnung 06-04-4 , im Ausmaß von ca. 109 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
147. 14,88/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/13
bezeichneten Wohnung 06-04-5 , im Ausmaß von ca. 47 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

II. Obergeschoß

148. 17,09/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/14
bezeichneten Wohnung 04-05-7 , im Ausmaß von ca. 53 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
149. 38,51/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/15
bezeichneten Wohnung 04-05-8 , im Ausmaß von ca. 122 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
150. 37,25/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/16
bezeichneten Wohnung 05-05-7 , im Ausmaß von ca. 118 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
151. 16,22/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/17
bezeichneten Wohnung 05-05-8 , im Ausmaß von ca. 51 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
152. 16,22/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/18
bezeichneten Wohnung 05-05-9 , im Ausmaß von ca. 51 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
153. 37,25 /10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/19
bezeichneten Wohnung 05-05-10, im Ausmaß von ca. 118 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
154. 33,21 /10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/20
bezeichneten Wohnung 06-05-7 , im Ausmaß von ca. 105 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
155. 14,27/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/21
bezeichneten Wohnung 06-05-8, im Ausmaß von ca. 45 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

III. Obergeschoß

- 156. 16, 13/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/22
bezeichneten Wohnung 04-06-10, im Ausmaß von ca. 51 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 157. 37, 24/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/23
bezeichneten Wohnung 04-06-11, im Ausmaß von ca. 118 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 158. 34, 59/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/24
bezeichneten Wohnung 05-06-11, im Ausmaß von ca. 109 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 159. 14, 98/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/25
bezeichneten Wohnung 05-06-12, im Ausmaß von ca. 47 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 160. 14, 98/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/26
bezeichneten Wohnung 05-06-13 im Ausmaß von ca. 47 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 161. 34, 59/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/27
bezeichneten Wohnung 05-06-14 im Ausmaß von ca. 109 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 162. 29, 66 /10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/28
bezeichneten Wohnung 06-06-10, im Ausmaß von ca. 94 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 163. 12, 66 /10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/29
bezeichneten Wohnung 06-06-11, im Ausmaß von ca. 40 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

IV. Obergeschoß

- 164. 14, 88/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/30
bezeichneten Wohnung 04-07-13, im Ausmaß von ca. 47 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

165. 34,59/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/31
bezeichneten Wohnung 04-07-14, im Ausmaß von ca. 109 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
166. 33,33/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/32
bezeichneten Wohnung 05-07-15, im Ausmaß von ca. 105 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
167. 14,37/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/33
bezeichneten Wohnung 05-07-16, im Ausmaß von ca. 45 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
168. 14,37/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/34
bezeichneten Wohnung 05-07-17, im Ausmaß von ca. 45 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
169. 33,33/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/35
bezeichneten Wohnung 05-07-18, im Ausmaß von ca. 105 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
170. 28,40/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/36
bezeichneten Wohnung 06-07-13, im Ausmaß von ca. 90 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
171. 12,04/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/37
bezeichneten Wohnung 06-07-14, im Ausmaß von ca. 38 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

V. Obergeschoß

172. 14,27/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/38
bezeichneten Wohnung 04-08-16, im Ausmaß von ca. 45 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
173. 33,33/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/39
bezeichneten Wohnung 04-08-17, im Ausmaß von ca. 105 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

174. 29,78/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/40
bezeichneten Wohnung 05-08-19, im Ausmaß von ca. 94 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
175. 12,52/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/41
bezeichneten Wohnung 05-08-20, im Ausmaß von ca. 40 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
176. 12,52/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/42
bezeichneten Wohnung 05-08-21, im Ausmaß von ca. 40 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
177. 29,78/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/43
bezeichneten Wohnung 05-08-22, im Ausmaß von ca. 94 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
178. 30,69/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/44
bezeichneten Wohnung 06-08-16, im Ausmaß von ca. 97 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
179. 13,06/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/45
bezeichneten Wohnung 06-08-17, im Ausmaß von ca. 41 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

VI. Obergeschoß

180. 12,66/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/46
bezeichneten Wohnung 04-09-19, im Ausmaß von ca. 40 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
181. 29,78/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/47
bezeichneten Wohnung 04-09-20, im Ausmaß von ca. 94 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
182. 28,51/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/48
bezeichneten Wohnung 05-09-23, im Ausmaß von ca. 90 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

183. 11, 91/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/49
bezeichneten Wohnung 05-09-24, im Ausmaß von ca. 38 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
184. 11, 91/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/50
bezeichneten Wohnung 05-09-25, im Ausmaß von ca. 38 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
185. 28, 51/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/51
bezeichneten Wohnung 05-09-26, im Ausmaß von ca. 90 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
186. 27, 57/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/52
bezeichneten Wohnung 06-09-19, im Ausmaß von ca. 87 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
187. 11, 38/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/53
bezeichneten Wohnung 06-09-20, im Ausmaß von ca. 36 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

VII. Obergeschoß

188. 12, 04/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/54
bezeichneten Wohnung 04-10-22, im Ausmaß von ca. 38 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
189. 28, 51/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/55
bezeichneten Wohnung 04-10-23, im Ausmaß von ca. 90 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
190. 30, 69 /10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/56
bezeichneten Wohnung 05-10-27, im Ausmaß von ca. 97 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
191. 13, 06 /10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/57
bezeichneten Wohnung 05-10-28, im Ausmaß von ca. 41 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
192. 13, 06/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/58
bezeichneten Wohnung 05-10-29, im Ausmaß von ca. 41 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

- 193. 30,69/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/59
bezeichneten Wohnung 05-10-30 im Ausmaß von ca. 97 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 194. 26,31/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/60
bezeichneten Wohnung 06-10-22, im Ausmaß von ca. 83 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 195. 10,76/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/61
bezeichneten Wohnung 06-10-23, im Ausmaß von ca. 34 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

VIII. Obergeschoß

- 196. 13,06/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/62
bezeichneten Wohnung 04-11-25, im Ausmaß von ca. 41 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 197. 30,69/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/63
bezeichneten Wohnung 04-11-26, im Ausmaß von ca. 97 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 198. 27,57/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/64
bezeichneten Wohnung 05-11-31, im Ausmaß von ca. 87 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 199. 23,23/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/65
bezeichneten Wohnung 05-11-32, im Ausmaß von ca. 73 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 200. 28,80/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/66
bezeichneten Wohnung 05-11-33, im Ausmaß von ca. 91 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 201. 23,98/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/67
bezeichneten Wohnung 06-11-25, im Ausmaß von ca. 76 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

202. 9,62/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/68
bezeichneten Wohnung 06-11-26, im Ausmaß von ca. 30 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

IX. Obergeschoß

203. 11,38/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/69
bezeichneten Wohnung 04-12-28, im Ausmaß von ca. 36 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
204. 27,57/10000Miteigentumsanteil,
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/70
bezeichneten Wohnung 04-12-29, im Ausmaß von ca. 87 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
205. 26,31/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/71
bezeichneten Wohnung 05-12-34, im Ausmaß von ca. 83 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
206. 21,96/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/72
bezeichneten Wohnung 05-12-35, im Ausmaß von ca. 69 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
207. 27,54/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/73
bezeichneten Wohnung 05-12-36, im Ausmaß von ca. 87 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
208. 23,98/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/74
bezeichneten Wohnung 06-12-28, im Ausmaß von ca. 76 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
209. 9,62/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/75
bezeichneten Wohnung 06-12-29, im Ausmaß von ca. 30 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

X. Obergeschoß

210. 10,82/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/76
bezeichneten Wohnung 04-13-31, im Ausmaß von ca. 34 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

- 23 -
211. 26,43/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/77
bezeichneten Wohnung 04-13-32, im Ausmaß von ca. 83 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
212. 23,98/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/78
bezeichneten Wohnung 05-13-37, im Ausmaß von ca. 76 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
213. 19,64/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/79
bezeichneten Wohnung 05-13-38, im Ausmaß von ca. 62 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
214. 25,21/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/80
bezeichneten Wohnung 05-13-39, im Ausmaß von ca. 80 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

XI. Obergeschoß

215. 9,62/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/81
bezeichneten Wohnung 04-14-34, im Ausmaß von ca. 30 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
216. 23,97/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/82
bezeichneten Wohnung 04-14-35, im Ausmaß von ca. 76 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
217. 23,98/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/83
bezeichneten Wohnung 05-14-40, im Ausmaß von ca. 76 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
218. 19,64/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/84
bezeichneten Wohnung 05-14-41, im Ausmaß von ca. 62 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
219. 25,21/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/85
bezeichneten Wohnung 05-14-42, im Ausmaß von ca. 80 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

XII. Obergeschoß

- 220.. 9, 62/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/86
bezeichneten Wohnung 04-15-37, im Ausmaß von ca. 30 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 221... 23, 97/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/87
bezeichneten Wohnung 04-15-38, im Ausmaß von ca. 76 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

XII. und XIII. Obergeschoß

- 222.. 54, 96/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 2/88
bezeichneten Maisonette-Penthaus 05-15-43 mit Schwimmbhalle, im
Ausmaß von ca. 174 qm Wohnfläche und Kelleranteil.

XIII. Obergeschoß

223. . 18, 77/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 2/89
bezeichneten Wohnung 05-16-44, im Ausmaß von ca. 59 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

AH 3 - Kellergeschoß

224. . 26, 73/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/01
bezeichneten Atelierwohnung 09-02-27, im Ausmaß von ca. 84 qm
Wohnfläche und Kelleranteil.

Erdgeschoß

225. . 37, 30/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/02
bezeichneten Wohnung 06-03-3, im Ausmaß von ca. 118 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
226. 37, 35/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sonderigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/03
bezeichneten Wohnung 07-03-1, im Ausmaß von ca. 118 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
227. 10, 68/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/04
bezeichneten Wohnung 07-03-2, im Ausmaß von ca. 34 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

- 228. 37, 35/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/05
bezeichneten Wohnung 07-03-3 , im Ausmaß von ca. 118 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 229. 37, 43/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/06
bezeichneten Wohnung 08-03-1 , im Ausmaß von ca. 118 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 230. 10, 68/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/07
bezeichneten Wohnung 08-03-2 , im Ausmaß von ca. 33 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 231. 37, 66/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/08
bezeichneten Wohnung 08-03-3 , im Ausmaß von ca. 119 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 232. 37, 66/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/09
bezeichneten Wohnung 09-03-1 , im Ausmaß von ca. 119 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

I. Obergeschoß

- 233. 34, 71/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/10
bezeichneten Wohnung 06-04-6 , im Ausmaß von ca. 110 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 234. 33, 70/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/11
bezeichneten Wohnung 07-04-4 , im Ausmaß von ca. 106 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 235. 12, 15/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/12
bezeichneten Wohnung 07-04-5 , im Ausmaß von ca. 38 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 236. 12, 15/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/13
bezeichneten Wohnung 07-04-6 , im Ausmaß von ca. 38 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.



237. 33,70/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/14
bezeichneten Wohnung 07-04-7, im Ausmaß von ca. 106 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
238. 33,70/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/15
bezeichneten Wohnung 08-04-4, im Ausmaß von ca. 106 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
239. 12,15/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/16
bezeichneten Wohnung 08-04-5, im Ausmaß von ca. 38 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
240. 13,70/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/17
bezeichneten Wohnung 08-04-6, im Ausmaß von ca. 43 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
241. 37,10/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/18
bezeichneten Wohnung 08-04-7, im Ausmaß von ca. 117 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
242. 37,10/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/19
bezeichneten Wohnung 09-04-3, im Ausmaß von ca. 117 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

II. Obergeschoß

243. 33,44/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/20
bezeichneten Wohnung 06-05-9, im Ausmaß von ca. 106 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
244. 32,44/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/21
bezeichneten Wohnung 07-05-8, im Ausmaß von ca. 102 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
245. 11,54/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/22
bezeichneten Wohnung 07-05-9, im Ausmaß von ca. 36 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

246. 11,54/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/23
bezeichneten Wohnung 07-05-10, im Ausmaß von ca. 36 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
247. 32,44/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/24
bezeichneten Wohnung 07-05-11, im Ausmaß von ca. 102 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
248. 32,44/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/25
bezeichneten Wohnung 08-05-8, im Ausmaß von ca. 102 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
249. 11,54/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/26
bezeichneten Wohnung 08-05-9, im Ausmaß von ca. 36 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
250. 11,89/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/27
bezeichneten Wohnung 08-05-10 im Ausmaß von ca. 38 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
251. 33,50/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/28
bezeichneten Wohnung 08-05-11, im Ausmaß von ca. 106 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
252. 33,50/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/29
bezeichneten Wohnung 09-05-6, im Ausmaß von ca. 106 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

III. Obergeschoß

253. 29,89/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/30
bezeichneten Wohnung 06-06-12, im Ausmaß von ca. 94 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
254. 30,43/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/31
bezeichneten Wohnung 07-06-12, im Ausmaß von ca. 96 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

255. 10, 57/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/32
bezeichneten Wohnung 07-06-13, im Ausmaß von ca. 33 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
256. 10, 57/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/33
bezeichneter Wohnung 07-06-14, im Ausmaß von ca. 33 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
257. 30, 43/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/34
bezeichneten Wohnung 07-06-15, im Ausmaß von ca. 96 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
258. 30, 43/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/35
bezeichneten Wohnung 08-06-12, im Ausmaß von ca. 96 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
259. 10, 57/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/36
bezeichneten Wohnung 08-06-13, im Ausmaß von ca. 33 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
260. 11, 27/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/37
bezeichneten Wohnung 08-06-14, im Ausmaß von ca. 36 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
261. 32, 24/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/38
bezeichneten Wohnung 08-06-15, im Ausmaß von ca. 102 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
262. 32, 24/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/39
bezeichneten Wohnung 09-06-9, im Ausmaß von ca. 102 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

IV. Obergeschoß

263. 28, 63/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/40
bezeichneten Wohnung 06-07-15, im Ausmaß von ca. 90 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
264. 31, 75/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/41
bezeichneten Wohnung 07-07-16, im Ausmaß von ca. 100 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

265. 11,13/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/42
bezeichneten Wohnung 07-07-171, im Ausmaß von ca. 35 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
266. 11,21/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/43
bezeichneten Wohnung 07-07-172, im Ausmaß von ca. 35 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
267. 31,75/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/44
bezeichneten Wohnung 07-07-18, im Ausmaß von ca. 100 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
268. 31,75/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/45
bezeichneten Wohnung 08-07-16, im Ausmaß von ca. 100 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
269. 20,07/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/46
bezeichneten Wohnung 08-07-17, im Ausmaß von ca. 63 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
270. 29,89/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/47
bezeichneten Wohnung 08-07-18, im Ausmaß von ca. 94 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
271. 29,89/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/48
bezeichneten Wohnung 09-07-12, im Ausmaß von ca. 94 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

V. Obergeschoß

272. 30,87/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/49
bezeichneten Wohnung 06-08-13, im Ausmaß von ca. 97 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
273. 30,48/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/50
bezeichneten Wohnung 07-08-19, im Ausmaß von ca. 96 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

- 274. 10,67/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/51
bezeichneten Wohnung 07-08-20L im Ausmaß von ca. 34 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 275. 10,67/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/52
bezeichneten Wohnung 07-08-202, im Ausmaß von ca. 34 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 276. 30,48/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/53
bezeichneten Wohnung 07-08-21, im Ausmaß von ca. 96 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 277. 30,48/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/54
bezeichneten Wohnung 08-08-19, im Ausmaß von ca. 96 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 278. 19,45/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/55
bezeichneten Wohnung 08-08-20, im Ausmaß von ca. 61 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 279. 29,89/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/56
bezeichneten Wohnung 08-08-21, im Ausmaß von ca. 94 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 280. 29,89/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/57
bezeichneten Wohnung 09-08-15, im Ausmaß von ca. 94 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

VI. Obergeschoß

- 281. 29,38/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/58
bezeichneten Wohnung 06-09-21, im Ausmaß von ca. 93 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 282. 28,05/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/59
bezeichneten Wohnung 07-09-22, im Ausmaß von ca. 89 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

- 283. 23,47/10000 Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/60
bezeichneten Wohnung 07-09-23, im Ausmaß von ca. 74 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 284. 29,32/10000 Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/61
bezeichneten Wohnung 07-09-24, im Ausmaß von ca. 93 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 285. 28,05/10000 Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/62
bezeichneten Wohnung 08-09-22, im Ausmaß von ca. 89 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 286. 22,26/10000 Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/63
bezeichneten Wohnung 08-09-23, im Ausmaß von ca. 70 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 287. 31,36/10000 Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/64
bezeichneten Wohnung 08-09-24, im Ausmaß von ca. 99 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 288. 31,36/10000 Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/65
bezeichneten Wohnung 09-09-18, im Ausmaß von ca. 99 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

VII. Obergeschoß

- 289. 28,23/10000 Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/66
bezeichneten Wohnung 06-10-24, im Ausmaß von ca. 89 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 290. 25,01/10000 Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/67
bezeichneten Wohnung 07-10-25, im Ausmaß von ca. 79 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil. *Geändert*
- 291. 20,54/10000 Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/68
bezeichneten Wohnung 07-10-26, im Ausmaß von ca. 65 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

292. 26,28/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/69
bezeichneten Wohnung 07-10-27, im Ausmaß von ca. 83 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
293. 28,05/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/70
bezeichneten Wohnung 08-10-25, im Ausmaß von ca. 89 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
294. 21,71/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/71
bezeichneten Wohnung 08-10-26, im Ausmaß von ca. 69 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
295. 30,10/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/72
bezeichneten Wohnung 08-10-27, im Ausmaß von ca. 95 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
296. 30,10/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/73
bezeichneten Wohnung 09-10-21, im Ausmaß von ca. 95 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

VIII. Obergeschoß

297. 25,79/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/74
bezeichneten Wohnung 06-11-27, im Ausmaß von ca. 81 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
298. 24,11/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/75
bezeichneten Wohnung 07-11-28, im Ausmaß von ca. 76 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
299. 19,64/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/76
bezeichneten Wohnung 07-11-29, im Ausmaß von ca. 62 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
300. 25,38/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/77
bezeichneten Wohnung 07-11-30, im Ausmaß von ca. 80 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

- 301. 25,01/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/78
bezeichneten Wohnung 08-11-28, im Ausmaß von ca. 79 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 302. 18,68/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/79
bezeichneten Wohnung 08-11-29, im Ausmaß von ca. 59 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 303. 27,39/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/80
bezeichneten Wohnung 08-11-30, im Ausmaß von ca. 87 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 304. 27,39/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/81
bezeichneten Wohnung 09-11-24, im Ausmaß von ca. 87 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

IX. Obergeschoß

- 305. 25,79/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/82
bezeichneten Wohnung 06-12-30, im Ausmaß von ca. 81 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 306. 24,11/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/84
bezeichneten Wohnung 08-12-31, im Ausmaß von ca. 76 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 307. 17,78/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/85
bezeichneten Wohnung 08-12-32, im Ausmaß von ca. 56 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 308. 27,39/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 3/86
bezeichneten Wohnung 08-12-33, im Ausmaß von ca. 86 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

IX. und X. Obergeschoß

- 309. 49,46/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 3/83
bezeichneten Maisonette-Penthaus 07-12-31, im Ausmaß von ca.
156 qm Wohnfläche und Kelleranteil.

AH 4 - Kellergeschoß

310. . 25, 96/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/01
bezeichneten Atelierwohnung 11-02-A-34, im Ausmaß von ca.
82 qm Wohnfläche und Kelleranteil.

Erdgeschoß

311. . 37, 66/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/02
bezeichneten Wohnung 09-03-2, im Ausmaß von ca. 119 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
312. . 37, 66/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/03
bezeichneten Wohnung 10-03-1, im Ausmaß von ca. 119 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
313. . 10, 68/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/04
bezeichneten Wohnung 10-03-2, im Ausmaß von ca. 34 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
314. . 37, 35/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/05
bezeichneten Wohnung 10-03-3, im Ausmaß von ca. 118 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
315. . 37, 35/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/06
bezeichneten Wohnung 11-03-1, im Ausmaß von ca. 118 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
316. . 10, 68/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/07
bezeichneten Wohnung 11-03-2, im Ausmaß von ca. 34 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
317. . 37, 35/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/08
bezeichneten Wohnung 11-03-3, im Ausmaß von ca. 118 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

I. Obergeschoß

318. . 13, 32/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/09
bezeichneten Wohnung 09-04-4, im Ausmaß von ca. 42 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

- 37-
319. 37, 10/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/10
bezeichneten Wohnung 09-04-5, im Ausmaß von ca. 117 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
320. 37, 10/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/11
bezeichneten Wohnung 10-04-4, im Ausmaß von ca. 117 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
321. 13, 32/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/12
bezeichneten Wohnung 10-04-5, im Ausmaß von ca. 42 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
322. 12, 15/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/13
bezeichneten Wohnung 10-04-6, im Ausmaß von ca. 38 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
323. 33, 70/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/14
bezeichneten Wohnung 10-04-7, im Ausmaß von ca. 106 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
324. 33, 70/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/15
bezeichneten Wohnung 11-04-4, im Ausmaß von ca. 106 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
325. 12, 15/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/16
bezeichneten Wohnung 11-04-5, im Ausmaß von ca. 38 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
326. 12, 15/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/17
bezeichneten Wohnung 11-04-6, im Ausmaß von ca. 38 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
327. 33, 70/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/18
bezeichneten Wohnung 11-04-7, im Ausmaß von ca. 106 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

II. Obergeschoß

328. 11, 89/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/19
bezeichneten Wohnung 09-05-7, im Ausmaß von ca. 38 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

- 329. 33, 50/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/20
bezeichneten Wohnung 09-05-8, im Ausmaß von ca. 106 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

- 330. 33, 50/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/21
bezeichneten Wohnung 10-05-8, im Ausmaß von ca. 106 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

- 331. 11, 89/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/22
bezeichneten Wohnung 10-05-9, im Ausmaß von ca. 38 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

- 332. 11, 54/10000Miteigentumsanteil.
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/23
bezeichneten Wohnung 10-05-10, im Ausmaß von ca. 36 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

- 333. 32, 44/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/24
bezeichneten Wohnung 10-05-11, im Ausmaß von ca. 102 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

- 334. 32, 44/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/25
bezeichneten Wohnung 11-05-8, im Ausmaß von ca. 102 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

- 335. 11, 54/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/26
bezeichneten Wohnung 11-05-9, im Ausmaß von ca. 36 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

- 336. 11, 54/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/27
bezeichneten Wohnung 11-05-10, im Ausmaß von ca. 36 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

- 337. 32, 44/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/28
bezeichneten Wohnung 11-05-11, im Ausmaß von ca. 102 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

III. Obergeschoß

338. 11, 27/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.4/29
bezeichneten Wohnung 09-06-10, im Ausmaß von ca. 36 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
339. 32, 24/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.4/30
bezeichneten Wohnung 09-06-11, im Ausmaß von ca. 102 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
340. 32, 24/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.4/31
bezeichneten Wohnung 10-06-12, im Ausmaß von ca. 102 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
341. 11, 27/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.4/32
bezeichneten Wohnung 10-06-13, im Ausmaß von ca. 36 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
342. 10, 57/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.4/33
bezeichneten Wohnung 10-06-14 im Ausmaß von ca. 33 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
343. 30, 43/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.4/34
bezeichneten Wohnung 10-06-15, im Ausmaß von ca. 96 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
344. 30, 43/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.4/35
bezeichneten Wohnung 11-06-12, im Ausmaß von ca. 96 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
345. 10, 57/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.4/36
bezeichneten Wohnung 11-06-13, im Ausmaß von ca. 33 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
346. 10, 57/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.4/37
bezeichneten Wohnung 11-06-14, im Ausmaß von ca. 33 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
347. 30, 43/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.4/38
bezeichneten Wohnung 11-06-15, im Ausmaß von ca. 96 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

IV. Obergeschoß

348. 10, 13/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/39
bezeichneten Wohnung 09-07-13, im Ausmaß von ca. 32 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
349. 29, 89/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/40
bezeichneten Wohnung 09-07-14, im Ausmaß von ca. 94 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
350. 29, 89/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/41
bezeichneten Wohnung 10-07-16, im Ausmaß von ca. 94 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
351. 22, 36/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/42
bezeichneten Wohnung 10-07-17, im Ausmaß von ca. 71 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
352. 31, 75/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/43
bezeichneten Wohnung 10-07-18, im Ausmaß von ca. 100 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
353. 31, 75/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/44
bezeichneten Wohnung 11-07-16, im Ausmaß von ca. 100 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
354. 11, 13/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/45
bezeichneten Wohnung 11-07-171, im Ausmaß von ca. 35 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
355. 11, 21/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/46
bezeichneten Wohnung 11-07-172, im Ausmaß von ca. 35 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
356. 31, 75/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/47
bezeichneten Wohnung 11-07-18, im Ausmaß von ca. 100 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

V. Obergeschoß

- 357. 9,96/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/48
bezeichneten Wohnung 09-08-16, im Ausmaß von ca. 31 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 358. 31,36/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/49
bezeichneten Wohnung 09-08-17, im Ausmaß von ca. 99 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 359. 31,36/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/50
bezeichneten Wohnung 10-08-19, im Ausmaß von ca. 99 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 360. 22,76/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/51
bezeichneten Wohnung 10-08-20, im Ausmaß von ca. 72 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 361. 30,48/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/52
bezeichneten Wohnung 10-08-21, im Ausmaß von ca. 96 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 362. 30,48/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/53
bezeichneten Wohnung 11-08-19, im Ausmaß von ca. 96 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 363. 10,67/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/54
bezeichneten Wohnung 11-08-201, im Ausmaß von ca. 34 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 364. 10,67/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/55
bezeichneten Wohnung 11-08-202, im Ausmaß von ca. 34 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 365. 30,48/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/56
bezeichneten Wohnung 11-08-21, im Ausmaß von ca. 96 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

VI. Obergeschoß

- 366. 10,58/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/57
bezeichneten Wohnung 09-09-19, im Ausmaß von ca. 33 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

- 367. 30,10/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/58
bezeichneten Wohnung 09-09-20, im Ausmaß von ca. 95 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 368. 30,10/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/59
bezeichneten Wohnung 10-09-22, im Ausmaß von ca. 95 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 369. 22,03/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/60
bezeichneten Wohnung 10-09-23, im Ausmaß von ca. 70 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 370. 29,32/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/61
bezeichneten Wohnung 10-09-24, im Ausmaß von ca. 93 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 371. 28,05/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/62
bezeichneten Wohnung 11-09-22, im Ausmaß von ca. 89 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 372. 23,47/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/63
bezeichneten Wohnung 11-09-23, im Ausmaß von ca. 74 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 373. 29,32/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/64
bezeichneten Wohnung 11-09-24, im Ausmaß von ca. 93 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

VII. Obergeschoß

- 374. 9,33/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/65
bezeichneten Wohnung 09-10-22, im Ausmaß von ca. 29 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 375. 27,39/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/66
bezeichneten Wohnung 09-10-23, im Ausmaß von ca. 86 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 376. 27,39/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/67
bezeichneten Wohnung 10-10-25, im Ausmaß von ca 86 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

377. 22,03/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.4/68
bezeichneten Wohnung 10-10-26, im Ausmaß von ca. 70 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
378. 29,32/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.4/69
bezeichneten Wohnung 10-10-27, im Ausmaß von ca. 93 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
379. 28,05/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.4/70
bezeichneten Wohnung 11-10-25, im Ausmaß von ca. 89 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
380. 23,57/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.4/71
bezeichneten Wohnung 11-10-26, im Ausmaß von ca. 74 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
381. 29,32/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.4/72
bezeichneten Wohnung 11-10-27, im Ausmaß von ca. 93 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

VIII. Obergeschoß

382. 9,33/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.4/73
bezeichneten Wohnung 09-11-25, im Ausmaß von ca. 29 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
383. 27,39/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.4/74
bezeichneten Wohnung 09-11-26, im Ausmaß von ca. 86 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
384. 27,39/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.4/75
bezeichneten Wohnung 10-11-28, im Ausmaß von ca. 86 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
385. 18,69/10000Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr.4/76
bezeichneten Wohnung 10-11-29, im Ausmaß von ca. 59 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

- 386. 26, 28/10000 Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/77
bezeichneten Wohnung 10-11-30, im Ausmaß von ca. 83 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 387. 25, 01/10000 Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/78
bezeichneten Wohnung 11-11-28, im Ausmaß von ca. 79 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 388. 20, 54/10000 Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/79
bezeichneten Wohnung 11-11-29, im Ausmaß von ca. 65 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 389. 26, 28/10000 Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/80
bezeichneten Wohnung 11-11-30, im Ausmaß von ca. 83 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

IX. Obergeschoß

- 390. 19, 64/10000 Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/82
bezeichneten Wohnung 10-12-32, im Ausmaß von ca. 62 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 391. 25, 45/10000 Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/83
bezeichneten Wohnung 10-12-33, im Ausmaß von ca. 80 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 392. 24, 18/10000 Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/84
bezeichneten Wohnung 11-12-31, im Ausmaß von ca. 76 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 393. 19, 64/10000 Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/85
bezeichneten Wohnung 11-12-32, im Ausmaß von ca. 62 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.
- 394. 25, 45/10000 Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an der im Aufteilungsplan mit Nr. 4/86
bezeichneten Wohnung 11-12-33, im Ausmaß von ca. 80 qm Wohn-
fläche und Kelleranteil.

IX. und X. Obergeschoß

- 395. 52, 19/10000 Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. 4/81
bezeichneten Maisonette-Penthaus 10-12-31, im Ausmaß von ca. 165 qm
Wohnfläche und Kelleranteil.

396. 0,86/10000 Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr.
bezeichneten, im Kellergeschoß (Ebene 02 A) liegenden Hobbyraum,
im Ausmaß von ca. 14 qm Nutzfläche. H 1
397. 1,82/10000 Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr.
bezeichneten, im Kellergeschoß (Ebene 02 A) liegenden Hobbyraum,
im Ausmaß von ca. 29 qm Nutzfläche. H 2
398. 2,00/10000 Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr.
bezeichneten, im Kellergeschoß (Ebene 02 A) liegenden Hobbyraum,
im Ausmaß von ca. 32 qm Nutzfläche. H 3
399. 2,74/10000 Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr.
bezeichneten, im Kellergeschoß (Ebene 02 A) liegenden Hobbyraum,
im Ausmaß von ca. 43 qm Nutzfläche. H 4
400. 1,82/10000 Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr.
bezeichneten, im Kellergeschoß (Ebene 02 A) liegenden Hobbyraum,
im Ausmaß von ca. 29 qm Nutzfläche. H 5
401. 0,74/10000 Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr.
bezeichneten, im Kellergeschoß (Ebene 02 A) liegenden Hobbyraum,
im Ausmaß von ca. 12 qm Nutzfläche. H 6
402. 0,86/10000 Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr.
bezeichneten, im Kellergeschoß (Ebene 02 A) liegenden Hobbyraum,
im Ausmaß von ca. 14 qm Nutzfläche. H 7
403. 3,35/10000 Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr.
bezeichneten, im Kellergeschoß (Ebene 02 A) liegenden Hobbyraum,
im Ausmaß von ca. 53 qm Nutzfläche. H 8
404. 1,60/10000 Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr.
bezeichneten, im Kellergeschoß (Ebene 02 A) liegenden Hobbyraum,
im Ausmaß von ca. 25 qm Nutzfläche. H 9
405. 2,14/10000 Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr.
bezeichneten, im Kellergeschoß (Ebene 02 A) liegenden Hobbyraum,
im Ausmaß von ca. 34 qm Nutzfläche. H 10

406. 0,86/10000 Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. H 11
bezeichneten, im Kellergeschoß (Ebene 02 A) liegenden Hobbyraum,
im Ausmaß von ca. 14 qm Nutzfläche.

407. 0,86/10000 Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. H 12
bezeichneten, im Kellergeschoß (Ebene 02 A) liegenden Hobbyraum,
im Ausmaß von ca. 14 qm Nutzfläche.

408. 0,86/10000 Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. H 13
bezeichneten, im Kellergeschoß (Ebene 02 A) liegenden Hobbyraum,
im Ausmaß von ca. 14 qm Nutzfläche.

409. 0,81/10000 Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. H 14
bezeichneten, im Kellergeschoß (Ebene 02 A) liegenden Hobbyraum,
im Ausmaß von ca. 13 qm Nutzfläche.

410. 28,20/10000 Miteigentumsanteil
verbunden mit dem Sondereigentum an dem im Aufteilungsplan mit Nr. S 90
bezeichneten Schwimmbad mit Sauna. Das genannte Sondereigentum
befindet sich in drei miteinander verbundenen Ebenen zwischen den
Häusern AH 2 und AH 3 beim Treppenhausturm AT 6.

Das Kellergeschoß besteht aus:
Umkleideräumen, Duschanlagen und WC jeweils für Damen und Herren
getrennt, Vorräumen, technischen Räumen sowie den Ausgang zum
Schwimmbad.

Das Erdgeschoß besteht aus:
Schwimmhalle und Schwimmbecken mit davorliegender Terrasse, Ein-
gangshalle, Geräteraum, Windfang, Kassenraum und Kiosk, den Abgang
zu den Umkleideräumen sowie den Ausgang zur Sauna.

Das I. Obergeschoß besteht aus:
Eingang, Vorplatz, Haartrockenraum, Vorreinigungsduschen, Ruhe-
raum, Massageraum, Naßbereich, Fußbecken, WC, Sauna, Freiluft-
raum und Terrasse sowie Abstellraum.

Das komplette Sondereigentum hat ein Ausmaß von ca. 415 qm Nutzfläche.

411. In 124 Anteile von je 0,84/10000 Miteigentumsanteil
(insgesamt 104,16/10000) verbunden mit dem Sondereigentum an den
in der Ebene 02 befindlichen Tiefgaragen, bestehend je aus einem Raum
zu ca. 13,25 qm. Die Garagen sind im Aufteilungsplan im Haus AH 1
mit Nr. 1/G01 - 1/G33, im Haus AH 2 mit Nr. 2/G01 - 2/G25, im
Haus AH 3 mit Nr. 3/G01 - 3/G34 und im Haus AH 4 mit Nr. 4/G01 -
4/G32 bezeichnet.

Die erste Ziffer der Aufteilungsplannummern vor dem Schrägstrich be-
zeichnet jeweils das Haus (AH 1 - 4) sowohl bei Wohnungen als auch Garagen.

Sämtliche unter Nr. 1 mit 411 aufgeführten Wohnungen und nicht zu Wohnzwecken
dienende Räume sind in sich abgeschlossen im Sinne des § 3, Abs. 2 des WEG.
Bescheinigung der Baubehörde liegt vor.

III. GEMEINSCHAFTSORDNUNG

Das Verhältnis der Wohnungseigentümer der Wohnanlage Olympisches Dorf der Männer, Abschnitt auf Fl.Nr.404/35, Gemarkung Milbertshofen, bestimmt sich grundsätzlich nach den einschlägigen Vorschriften des WEG.

In Abweichung und Ergänzung dieser Vorschriften wird gemäß § 10, Abs. 2 WEG als Inhalt des Sondereigentums folgendes bestimmt:

§ 1 Sondereigentum und gemeinschaftliches Eigentum

1. Gemeinschaftliches Eigentum sind das Grundstück sowie diejenigen Gebäudeteile und Anlagen, die im Aufteilungsplan farblich nicht angelegt sind. Präzisierungen des gemeinschaftlichen Eigentums durch Gesetz oder nachfolgende Bestimmungen bleiben vorbehalten.
2. Die im Sondereigentum stehenden Gebäudeteile sind im Aufteilungsplan gekennzeichnet. Von den im Sondereigentum stehenden Räumen zählen insbesondere folgende Bestandteile zum Sondereigentum:
 - a) Der Fußbodenbelag und der Deckenputz,
 - b) die nichttragenden und statisch nicht erforderlichen Zwischenwände,
 - c) der Wandputz und die Wandverkleidung auch der nicht im Sondereigentum stehenden Wände,
 - d) die Innenfenster und Innentüren,
 - e) die Zu- und Ableitungen der Versorgungs- und Entwässerungsanlagen jeder Art von den Hauptsträngen an,
 - f) sonstige Anlagen und Einrichtungen, die nicht dem gemeinschaftlichen Gebrauch der Wohnungseigentümer dienen.

§ 2 Nutzungsrecht

1. Der Sondereigentümer hat das Recht der alleinigen Nutzung seines Wohnungs- bzw. Teileigentums sowie der Mitbenutzung der zum gemeinschaftlichen Gebrauch bestimmten Räume, Anlagen und Einrichtungen sowie der gemeinschaftlichen Grundstücksflächen, soweit sich nicht Beschränkungen aus dem Gesetz oder dieser Urkunde ergeben.
2. Bei Ausübung seines Nutzungsrechts ist der Wohnungseigentümer im Interesse des friedlichen Zusammenlebens aller Hausbewohner an die Grundsätze von Treu und Glauben, an die Verkehrssitten sowie insbesondere an die Verpflichtungen von § 14 WEG gebunden. Die zur gemeinschaftlichen Benutzung bestimmten Räume, Anlagen, Einrichtungen und Teile des Grundstücks sind schonend und pfleglich zu behandeln.
3. Die Ausübung eines Gewerbes oder Berufes in der Wohnung bedarf der schriftlichen widerruflichen Einwilligung des Verwalters. Verbote und Beschränkungen aufgrund von Dienstbarkeiten bleiben hiervon unberührt.

4. Einer Einwilligung der Eigentümerversammlung oder des Verwalters zur Überlassung der Wohnung an Dritte bedarf es nicht. Der Sondereigentümer muß jedoch eine dauernde mietweise Überlassung seiner Wohnung an Dritte dem Hausverwalter unverzüglich bekanntgeben.
5. Zur Mitbenutzung stehen insbesondere zur Verfügung:
 - a) Hauszugänge, Treppenhaus, Waschküche, Trockenraum, Gemeinschaftskeller, sowie Anlagen und Einrichtungen der Wasser-, Wärme-, Warmwasserversorgung und der Gemeinschaftsantenne, soweit sie im Gemeinschaftseigentum stehen.
 - b) Die Wege, Flächen und Grünanlagen sind der Öffentlichkeit gewidmet. Ein weitergehendes Nutzungsrecht kann nicht eingeräumt werden. Die unterirdischen Stellplatzanlagen stehen nicht zur Mitbenutzung zur Verfügung.

§ 3 Übertragung des Wohnungseigentums

1. Das Wohnungseigentum ist veräußerlich und vererblich.
2. Die Veräußerung bedarf keinerlei Zustimmung. Im Fall der Veräußerung hat der Veräußerer die Verwaltung innerhalb einer Woche von der Veränderung, unter Benennung des Erwerbers, in Kenntnis zu setzen.
3. Der Veräußerer einer Wohnung kann nicht verlangen, daß ihm sein Anteil am Verwaltervermögen, insbesondere an der Instandsetzungsrücklage, ausbezahlt wird. Sämtliche vom Voreigentümer bereits geleisteten Zahlungen und Rücklagen gehen auf den Nacherwerber über. Der Erwerber haftet gesamtschuldnerisch für etwaige Rückstände. Die Auseinandersetzung ist Sache des Veräußerers und des Erwerbers.

§ 4 Instandhaltung und Instandsetzung

1. Der Wohnungseigentümer ist verpflichtet, neben seinem Sondereigentum die Heizungskörper, gegebenenfalls die Wärmeverbrauchs-messer sowie die Anschlüsse an die Zentralheizung und an die Kalt- und Warmwasserversorgung innerhalb seiner Sondereigentumsräume selbst instandzuhalten und instandzusetzen. Er hat jeden Schaden daran, insbesondere an Teilen, Anlagen und Einrichtungen des Gebäudes, die für dessen Bestand und Funktion erforderlich sind, unverzüglich zu beheben; desgleichen obliegen ihm die Schönheitsreparaturen innerhalb der Wohnung wie das Tapezieren, Anstreichen und Kalken der Wände und Decken, der Innenanstrich von Fenstern und Türen.
2. Schäden am Sondereigentum Dritter und am gemeinschaftlichen Eigentum, die infolge unsachgemäßer Behandlung durch einen Wohnungseigentümer, seine Angehörigen oder Personen, denen er sein Sondereigentum oder Teile davon überlassen hat, verursacht wurden, sind vom betreffenden Wohnungseigentümer zu tragen.
3. Soweit sich nicht aus Absatz 1 und 2 etwas anderes ergibt, obliegt die Instandhaltung und Instandsetzung des Gebäudes und des Grundstückes den Wohnungseigentümern gemeinschaftlich; sie ist vom Verwalter durchzuführen. Die Instandhaltung und Instandsetzung der Intimgärten obliegt dem jeweils Berechtigten. Die äußere Gestaltung der Gebäude darf nicht verändert werden.

4. Der Wohnungseigentümer ist verpflichtet, von ihm bemerkte Mängel und Schäden am Grundstück oder Gebäuden, deren Beseitigung den Wohnungseigentümern gemeinschaftlich obliegt, dem Verwalter unverzüglich anzuzeigen.
5. Der Verwalter ist berechtigt, in zeitlichen Abständen nach vorheriger Anmeldung den Zustand der Wohnung auf notwendig werdende Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten überprüfen zu lassen.
6. Für den Fall völliger oder teilweiser Zerstörung des Gebäudes bestimmen sich die Rechte und Pflichten der Wohnungseigentümer nach § 6.

§ 5 Versicherungen

1. Für das Sondereigentum und das gemeinschaftliche Eigentum als Ganzes sind folgende Versicherungen abzuschließen:

- a) eine Versicherung gegen eine Inanspruchnahme aus der gesetzlichen Haftpflicht des Grundstückseigentümers,
- b) eine Gebäudebrandversicherung,
- c) eine Leitungswasserschadenversicherung, incl. Abwasserschadenversicherung,
- d) evtl. eine Sturmschadenversicherung,
- e) evtl. eine Gewässerschadenversicherung.

Die Sachversicherungen zu b), c) und d) sind zum gleitenden Neuwert und durch Zusatzversicherungen bis zur Höhe des Wiederherstellungsaufwandes, die Versicherung zu a) und e) in angemessener Höhe abzuschließen.

2. Die Auswahl der Versicherungsgesellschaften obliegt dem Verwalter. Sämtliche Versicherungen gehen zu Lasten der Eigentümergemeinschaft; Zusatzversicherungen auf Wunsch eines einzelnen Wohnungseigentümers gehen zu dessen Lasten.

§ 6 Wiederherstellung des Gebäudes

1. Wird das Gebäude ganz oder teilweise zerstört, so sind die Wohnungseigentümer untereinander verpflichtet, den vor Eintritt des Schadens bestehenden Zustand wiederherzustellen, wenn die Kosten der Wiederherstellung durch Versicherung (§ 5) oder durch sonstige Ansprüche voll gedeckt sind. Es wird heute schon mit schuldrechtlicher Wirkung bestimmt, daß zum Wiederaufbau diejenige Bauträgergesellschaft gegen Entgelt berechtigt sein soll, die den Erstaufbau betreut hat, bzw. deren Rechtsnachfolger.
2. Sind die Kosten der Wiederherstellung nicht gemäß Abs. 1 gedeckt, so kann die Wiederherstellung des früheren Zustandes nur von den Eigentümern verlangt werden, wenn sie die zur Wiederherstellung erforderlichen Mittel innerhalb angemessener Frist zu zumutbaren Bedingungen aufbringen können.
3. Besteht eine Pflicht zur Wiederherstellung nicht, so ist jeder Wohnungseigentümer berechtigt, die Aufhebung der Gemeinschaft zu verlangen. Der Anspruch auf Aufhebung ist ausgeschlossen, wenn sich einer der anderen Wohnungseigentümer oder ein Dritter bereit erklärt, das Wohnungseigentum des die Aufhebung verlangenden Wohnungseigentümers zum Schätzwert zu übernehmen und gegen die Übernahme durch ihn keine begründeten Bedenken bestehen.

§ 7 Bevollmächtigung, Vollmacht

- 1) Soweit mehrere Personen am Wohnungseigentum beteiligt sind, bestellen sie sich hiermit gegenseitig zum Bevollmächtigten. Der Bevollmächtigte ist berechtigt, für alle Beteiligten im Zusammenhang mit dem Wohnungseigentum Willenserklärungen abzugeben und entgegenzunehmen. Ihm obliegt die Ausübung und Wahrnehmung aller Rechte und Pflichten, die mit dem Sondereigentum und dem Vertragsverhältnis zusammenhängen, soweit eine Stellvertretung gesetzlich überhaupt zulässig ist.

Sind auf Grund dieser Bestimmungen mehrere Personen bevollmächtigt, kann der Verwalter verlangen, daß ihm ein einziger Bevollmächtigter benannt wird.

- 2) Bei ausländischen oder nicht in Deutschland wohnenden Personen ist ein Zustellungsbevollmächtigter mit dem Wohnsitz in Deutschland zu bestellen. Schäden aus Nichtbestellung hat der Wohnungseigentümer zu tragen. Der Wohnungseigentümer unterwirft sich auf Anforderung des Verwalters einer Vertragsstrafe zu Gunsten der Wohnungseigentümergeinschaft, die der Instandsetzungsrücklage zuzuführen ist, in Höhe von DM 5.000, -- falls ein Bevollmächtigter innerhalb von sechs Wochen nach Aufforderung nicht benannt wird. Die Verpflichtung zum Schadenersatz, gemäß Satz 2, bleibt hiervon unberührt.

§ 8 Recht der Wohnungseigentümergeinschaft auf Veräußerung des Wohnungseigentums

- 1) Die Voraussetzungen zur Entziehung des Wohnungseigentums im Sinne von § 18 WEG liegen insbesondere vor, wenn
- a) der Wohnungseigentümer mit den in § 9 bezeichneten Zahlungsverpflichtungen zu einem Betrage im Verzuge ist, der die für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten nach § 9 Abs. III zu leistenden Abschlagszahlungen übersteigt und mindestens DM 1000, -- erreicht;
 - b) sich der Wohnungseigentümer oder eine Person, die seinem Hausstand angehört, einer so erheblichen Belästigung eines Wohnungseigentümers oder eines Hausbewohners schuldig macht, daß auch bei Berücksichtigung der dem Wohnungseigentümer durch diese Teilungserklärung eingeräumten besonderen Rechtsstellung den anderen Wohnungseigentümern die Fortsetzung der Gemeinschaft nicht zugemutet werden kann; das gleiche gilt, wenn der Wohnungseigentümer eine Person, der er den Gebrauch der Räume überlassen hat, bei derartigen Verstößen trotz Aufforderung des Verwalters nicht aus der Wohnung entfernt;

- c) der Wohnungsbesitzer oder eine Person, die seinem Hausstand angehört, die Wohnung in anderer als der nach § 2 zulässigen Weise nutzt und diese vertragswidrige Nutzung trotz Aufforderung des Verwalters nicht binnen angemessener Frist aufgibt; das gleiche gilt bei derartigen Verstößen einer Person, der der Wohnungseigentümer den Gebrauch der Räume überlassen hat, wenn er trotz Aufforderung des Verwalters nicht binnen angemessener Frist diese Aufgabe der vertragswidrigen Nutzung veranlaßt oder nicht aus der Wohnung entfernt;
- d) der Wohnungseigentümer die ihm gemäß § 4 obliegende Instandhaltungs- und Instandsetzungspflicht in erheblichem Umfang verletzt und ihr trotz Aufforderung des Verwalters nicht innerhalb einer angemessenen Frist nachkommt;
- e) die Rechtsnachfolger des Wohnungseigentümers im Falle des § 7 trotz Aufforderung durch den Verwalter nicht einen Bevollmächtigten bestellen.

2. Steht das Wohnungseigentum mehreren Personen zu, so müssen die in einer Person sich ergebenden Gründe auch die anderen gegen sich gelten lassen.

§ 9 Kosten des Wohnungseigentums

I. Kostenarten

Jeder Wohnungseigentümer ist verpflichtet, nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen, Beiträge zur Deckung der jährlich anfallenden Unkosten zu leisten.

Diese setzen sich zusammen aus:

1. Bewirtschaftungskosten
 - a) allgemeine Betriebskosten
 - b) Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten einschließlich Instandsetzungsrücklage. Ausgenommen sind Kosten für Instandhaltung und Instandsetzung der Intimgärten, die von den jeweiligen Berechtigten direkt getragen werden.
2. Heizungs- und Warmwasserkosten
3. Verwaltungsgebühr.

II. Kostenbeschreibung

1. Die allgemeinen Betriebskosten umfassen:
 - a) Steuern und sonstige öffentlich-rechtliche Lasten und Abgaben jeder Art, unabhängig von ihrer Bezeichnung.
 - b) die Versicherungsprämien gemäß § 5 Ziffer 1

- c) die Miete und Wartung der Gemeinschaftsantenne,
- d) die Wartung der Fahrstuhl Anlagen,
- e) den Wasserverbrauch
- f) den Stromverbrauch für die im gemeinschaftlichen Eigentum stehenden Räume, Anlagen und Einrichtungen wie für allgemeine Beleuchtung, Läutevorrichtung, Fahrstuhl etc., nicht jedoch für die Heizanlage,
- g) die Vergütung für den Hausmeister
- h) die Haus- und Hofreinigung, Gartenpflege und Unterhaltung der zum Anwesen gehörenden Gehwege und Zufahrten - soweit nicht Kosten nach § 9/II/1k - der Gemeinschaftsräume (Partyräume etc. soweit vorhanden),
- i) die Kosten für die pneumatische Müllentsorgung
- j) alle sonstige Kosten, die mit der Bewirtschaftung des Grundstückes und des Gebäudes zusammenhängen und notwendig sind,
- k) die Kosten für die der Öffentlichkeit zugänglichen Grünflächen, Fußgängerzonen, Entlüftung der Ortsstraßen sowie die Mehrkosten für die Beleuchtung der Ortsstraßen bestehen aus den dafür anfallenden Betriebs- bzw. Unterhaltskosten, den Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten einschl. einer angemessenen Instandsetzungsrücklage, den Pflege- und Wartungskosten und einem Entgelt für die damit betraute Gesellschaft.

Die auf das Sondereigentum treffenden und gemäß § 61 WEG selbständig zu veranlagenden Steuern sind von den betreffenden Sondereigentümern selbst zu tragen (z.B. Grundsteuer). Dasselbe gilt für gemeindliche Abgaben wie z.B. für Müllabfuhr und Straßenreinigung, sofern diese zusammen mit den Steuern erhoben werden und soweit sie nicht zu den Kosten nach Zi. I/1a gehören.

2. Die Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten und die Instandsetzungsrücklage bestehen aus:

- a) den Kosten für die Instandhaltung und Instandsetzung der im gemeinschaftlichen Gebrauch liegenden Räume, Gebäudeteile, Anlagen und Einrichtungen, soweit diese gemäß § 4 den Wohnungseigentümern gemeinschaftlich obliegt, insbesondere den Reparaturkosten jeder Art an:
 - Hauptmauern (ausgenommen kleinere Reparaturen an im Innern der Wohnung gelegenen Teilen), Dachwerk, Kaminen, äußeren Verzierungen der Außenmauern, Mauerbewurf, Geländern, Ballustraden und Balkonen, Außenanstrich der Fenster und Türen (nicht aber an Jalousien und deren Zubehör),
 - Leitungen für Wasser, Elektrizität, Zentralheizung (mit Ausnahme der Teile dieser Installation, die sich im Innern jeder Wohnung oder jeden Raumes befinden, dazugehören und zum ausschließlichen und besonderen Gebrauch jeder Wohnung bestimmt sind),
Ableitungsrohren, sowohl für Regenwasser wie für Haushaltswasser, (wiederum ausgenommen die im Innern zum ausschließlichen und besonderen Gebrauch der betreffenden Wohnung oder Raumes gehörenden Teile),
 - Hof, Eingang, Vorraum, Treppen und Treppenabsätzen, Gängen, gemeinschaftlichem Korridor des Erdgeschosses, Kellern, gemeinschaftlichen Teilen der Tiefgarage, Fahrstuhl Anlage. Hausmeisterwohnung samt Zubehör,

- b) einem Betrag für die Bildung einer angemessenen Instandsetzungsrücklage zur Vornahme späterer großer Instandsetzungsarbeiten.
- 3. Die Heizungs- und Warmwasserkosten bestehen aus den Kosten der von der Hausgemeinschaft verbrauchten Wärmeenergie und Warmwassermenge, die Wartung und Reparatur der entsprechenden Anlage einschl. Schornsteinreinigung sowie des Stromverbrauches für die Heizanlage und eines Entgeltes für die Erstellung der Heizkostenabrechnung.
- 4. Die Verwaltungsgebühr besteht aus der dem Verwalter mtl. zu zahlenden Vergütung für seine Verwaltertätigkeit.

III. Ermittlung und Tilgung der Kosten

- 1. Vom Wohnungseigentümer sind auf die laufenden Unkosten angemessene monatliche Vorausleistungen zu erbringen. Dabei errechnen sich:
 - a) die Bewirtschaftungskosten (allgemeine Betriebskosten, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten, Instandsetzungsrücklagen) nach dem Wirtschaftsplan (vgl. § 11);
 - b) die Heizungs- und Warmwasserkosten nach dem gesamten tatsächlichen Aufwand; gem. § 9 II/3,
 - c) die Verwaltergebühr gemäß Verwaltervertrag zuzüglich die gesetzl. Mwst.
- 2. Vor Verabschiedung des ersten Wirtschaftsplanes, vor der ersten Abrechnung für Heizung und Warmwasser, für die Müllentsorgung, für den Unterhalt der in II/ 1 k genannten Flächen und Einrichtungen sowie vor Neufestsetzung der Verwaltungsgebühr gemäß Verwaltervertrag sind mtl. folgende Vorausleistungen zu erbringen:
 - a) für die Bewirtschaftung DM -,60/qm Wfl. - bzw. Nutzfläche, zuzüglich jeweils DM -,30/qm Wfl. - bzw. Nutzfläche für pneumatische Müllentsorgung und DM -,70/qm Wfl. - bzw. Nutzfläche für Kosten gemäß II/ 1 k,
 - b) für Heizung und Warmwasser -DM -,95/qm Wfl. - bzw. Nutzfläche,
 - c) für Verwaltung DM -,25/qm Wfl. bzw. Nutzfläche - Minimum jedoch DM 15,-- und im Maximum DM 25,-- je Wohnung sowie DM 1,50/Garage bzw. Garagenabstellplatz zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Sollten die Vorausleistungen nach a) und b) voraussichtlich nicht ausreichen, kann sie der Verwalter jederzeit einseitig abändern. Die Verwaltergebühr ändert sich entsprechend den Tarifgehältern i. d. Wohnungswirtschaft gem. § 4 Verwaltervertrag.

- 3. Für die Vorausleistungen nach Ziff. III/2 a und die Verwaltergebühr nach III/2c sind die anteiligen unter Abschnitt A dieser Urkunde aufgeführten Wohn- bzw. Nutzungsflächen maßgebend; für die Vorausleistungen der Kosten nach Ziff. III/2b das reine Wohnflächenmaß ohne Loggien-, Balkon- und Terrassenflächen.
- 4. Im Kellergeschoß befinden sich Hobbyräume für die Teileigentümer gemäß Abs. A/II dieser Urkunde gebildet worden ist. Für die jeweils Berechtigten bzw. Teileigentümer fallen folgende Kosten an:
 - a) Für Heizung und Warmwasser DM -,95/qm Nutzfläche
 - b) für die Bewirtschaftung DM -,60/qm - berechnet aus 1/5 der

Nutzfläche, wie in Abschnitt A/II dieser Urkunde beschrieben.

Für Eigentümer von Hobbyräumen, die nicht zugleich Wohnungseigentümer sind, fällt die Verwaltungsgebühr gemäß 2c an.

5. Die Vorauszahlungen gem. Ziff. III/2a mit c sind 1/4-jährlich - jeweils 3 Monatsvorausleistungen zusammen - jeweils zum 1. März, 1. Juni, 1. September und 1. Dezember eines Kalenderjahres fällig.

Die Zahlungen sind kostenfrei an den Verwalter oder an einen von ihm zu benennenden Dritten zu leisten.

Jeder Sondereigentümer verpflichtet sich, seinem Bankinstitut in Höhe der jeweiligen Beträge und unter Angabe der Verwaltungs-Nr. einen Dauerauftrag zu erteilen. Jeder Sondereigentümer stimmt heute schon der Einziehung der Beträge im Bankabbuchungsverfahren zu, sofern der Verwalter dieses Verfahren für zweckmäßig erachtet.

6. Die endgültige Abrechnung erfolgt:

- a) Für die Bewirtschaftungskosten gem. Ziff. I/1 und die entsprechenden Vorauszahlungen gem. III/2a nach den Miteigentumsanteilen, die auf jeden Wohnungseigentümer entfallen;
- b) für die Heizungs- und Warmwasserkosten nach Ziff. III/2b nach dem reinen Wohnflächenmaß ohne Loggien-, Balkon- und Terrassenflächen und unter Berücksichtigung evtl. vorhandener Verbrauchszähler;

7. Zwischen dem AH 2 und AH 3 befindet sich ein Schwimmbad mit Sauna für das Teileigentum gemäß Abs. A/II dieser Urkunde gebildet worden ist. Hierfür fallen Kosten gemäß Ziff. III/2a, b und c an. Die Kosten gem. Ziff. III/2b für Heizung, Warm- und Kaltwasser werden nach einem gesonderten Verbrauchszähler berechnet.

8. Soweit eine Garagenanlage vorhanden ist, treffen die Kosten die Nutzungsberechtigten. Die Bewirtschaftungskosten werden nach dem tatsächlichen Aufwand jeweils am Ende eines Wirtschaftsjahres auf die einzelnen Garagen bzw. Abstellplätze aufgeteilt. Umgekehrt treffen die Bewirtschaftungskosten der Wohnanlage nur die Wohnungseigentümer.

9. § 27, Absatz 4 S. 2 WEG ist ausgeschlossen.

IV Abrechnung und Geschäftsjahr

Der Verwalter ist verpflichtet, nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres, das jeweils auf den 30. Juni abzuschließen ist, dem Wohnungseigentümer eine Abrechnung über die Kosten III/2a vorzulegen.

Die Heizungs- und Warmwasserkosten nach III/2b werden jeweils nach Ablauf einer Heizperiode abgerechnet. Die Abrechnung kann durch den Verwalter oder durch Dritte erfolgen. Für diese Abrechnung wird ein gesondertes Entgelt berechnet.

Soweit sich danach Zahlungen als nicht ausreichend erweisen, ist der Wohnungseigentümer zur unverzüglichen Nachzahlung verpflichtet. Überzahlungen werden dem Wohnungseigentümer anteilmäßig zurückerstattet.

§ 10 Kostentragungspflicht

1. Die Abwesenheit eines Miteigentümers oder die Tatsache, daß sein Sondereigentum oder bestimmte Teile des Gemeinschaftseigentums weder durch ihn selbst, noch durch Dritte mit seiner Zustimmung

benutzt werden, entbindet ihn nicht von der Beitragsleistung an die allgemeinen Lasten, auch für besondere Anlagen und Einrichtungen wie z. B. Fahrstuhl und Treppen. Das gleiche gilt für Heizungskosten. Kein Miteigentümer kann sich der Zahlung seiner Beiträge zu den gemeinschaftlichen Lasten durch Aufgabe oder Verzicht auf sein Miteigentum an den von der Lastentragung betroffenen Gegenstände entziehen.

- 2) Ein überstimmter oder bei der Beschlußfassung nicht anwesender Miteigentümer ist gleichwohl zur Beteiligung an den Kosten einer beschlossenen, gewöhnlichen oder außerordentlichen Instandhaltungs- oder Instandsetzungsmaßnahme oder Verbesserung oder Änderung an gemeinschaftlichen Sachen, Teilen, Einrichtungen und Anlagen, verpflichtet. Ausnahmen gelten nur insoweit als nach § 22 Abs. 2 WEG auf die Zustimmung eines Miteigentümers zu einer baulichen Veränderung oder Auswendung, die über die ordnungsgemäße Instandhaltung und Instandsetzung hinausgeht, verzichtet werden kann, insbesondere also dann, wenn ein Ausschluß des nicht Mitstimmenden von der Nutzung der durch den Beschluß geschaffenen Neuerung tatsächlich möglich ist.
- 3) Über die Vorschläge des Verwalters zur Durchführung von Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen stimmt die Wohnungseigentümerversammlung ab. Verfällt der Vorschlag der Ablehnung, haften die ablehnenden Miteigentümer den zustimmenden für alle Schäden, welche auf Grund der Nichtdurchführung der vorgeschlagenen Maßnahmen entstehen, einschließlich Wertminderung, als Gesamtschuldner. Die Namen der ablehnenden Miteigentümer sind festzustellen und im Protokoll zu vermerken.
- 4) Beschließt die Versammlung die Führung eines Rechtsstreites mit einfacher Mehrheit, so können sich die überstimmten Miteigentümer wie auch die abwesenden von den Folgen des Rechtsstreites im Falle des Unterliegens im Innenverhältnis nicht absondern und sich damit der Beitragsleistung zu den Kosten des Rechtsstreites nicht entziehen.

§ 11 Wirtschaftsplan

- 1) Der in § 9 erwähnte Wirtschaftsplan wird jeweils für ein Geschäftsjahr im voraus vom Verwalter aufgestellt und von den Wohnungseigentümern beschlossen. Er muß die allgemeinen Betriebs-, Instandhaltungs- und Instandsetzungskosten sowie die Instandsetzungsrücklage gemäß § 9 in der für das Geschäftsjahr zu erwartenden Höhe enthalten und gilt so lange; bis ein neuer Wirtschaftsplan aufgestellt und beschlossen wird.
Bei Reparaturkosten ist zu berücksichtigen, daß ein angemessener Betrag zur Vornahme späterer großer Instandsetzungsarbeiten einer zu bildenden Rücklage zuzufügen ist.
- 2) Die Abrechnung auf Grund des Wirtschaftsplanes bezüglich der nach § 9 zu erbringenden Vorausleistungen erfolgt gemäß § 9 Abs. IV.

- 56 -
- 3). Die Wohnungseigentümerversammlung kann aufgrund des von ihr beschlossenen Wirtschaftsplanes eine Änderung der nach § 9 III 2 a zu erbringenden monatlichen Vorausleistungen beschließen.

§ 12

Wohnungseigentümerversammlung

- 1). Die Wohnungseigentümerversammlung dient der Besprechung gemeinsamer Probleme, der Beratung und Diskussion der gemeinschaftlichen Verwaltung und der Beschlußfassung. Einberufung, Durchführung, Stimmrecht und Beschlußfassungsfähigkeit richten sich nach dem Gesetz, vorbehaltlich nachfolgender Ergänzungen und Abweichungen.
- 2). Die Mehrheit berechnet sich nach den Stimmen der anwesenden Sondereigentümer.
- 3). Ein Wohnungseigentümer mit mehreren Wohnungs- bzw. Teileigentumsrechten hat grundsätzlich so viele Stimmen als er Eigentumsrechte besitzt. Wer jedoch nur Eigentumsrechte an Wohnungen besitzt, hat in Angelegenheiten, die ausschließlich eine eventuelle Garagenanlage betreffen, kein Stimmrecht. Umgekehrt sind eventuelle Garageneigentümer, die kein Wohnungseigentum besitzen, in reinen Wohnungsangelegenheiten nicht stimmberechtigt.
- 4). Die Einberufung von Wohnungseigentümerversammlungen im Rahmen des § 24 WEG ist Sache des Verwalters. Eine nicht vom Verwalter einberufene Versammlung kann keine wirksamen Beschlüsse fassen. Zur Einberufung einer außerordentlichen Versammlung ist der Verwalter verpflichtet, wenn mehr als die Hälfte der Wohnungseigentümer unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes dies verlangen oder im Falle des § 6 Ziff. 3, Eigentümerversammlungen finden ausschließlich während der Geschäftszeit des Verwalters statt. Ist die Wohnungseigentümerversammlung gemäß § 25, Abs. III WEG nicht beschlußfähig, so kann der Verwalter am gleichen Tage eine neue Versammlung abhalten, sofern auch für diese neue Versammlung eine Einberufung zum gleichen Gegenstand erfolgte.

Diese neue Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Höhe der vertretenden Anteile beschlußfähig (WEG § 25, Abs. IV), worauf in der Einberufung hinzuweisen ist.
- 5). Die Einberufung gilt als ordnungsgemäß, wenn die Einladung an die dem Verwalter zuletzt mitgeteilte Adresse abgesandt wurde.
- 6). Der Vorsitz in der Wohnungseigentümerversammlung steht dem Verwalter zu. Verzichtet dieser auf den Vorsitz, wählt die Versammlung mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden aus ihrer Mitte.
- 7). Zu Beginn einer Versammlung stellt der Verwalter die form- und fristgerechte Einberufung sowie die Beschlußfähigkeit fest. Die Feststellung betreffend die ordnungsgemäße Einberufung kann nur von mind. einer Zweidrittelmehrheit angefochten werden.
- 8). Die Reihenfolge der in der Einberufung angekündigten Verhandlungsgegenstände kann geändert werden, wenn die Mehrheit der Versammlung nicht widerspricht.

Unter der gleichen Voraussetzung können neue Punkte in die Tagesordnung aufgenommen werden; doch kann darüber nur beraten, nicht aber Beschluß gefaßt werden. Die Vervollständigung, Neufassung, Erweiterung oder Ergänzung eines Verhandlungsgegenstandes, soweit dadurch nicht dessen Substanz verändert wird, gilt nicht als neuer Verhandlungspunkt.

9. Der Verwalter ist vor jeder Beschlußfassung anzuhören. Nimmt er an einer Versammlung nicht teil, so kann er zu jedem Gegenstand eine schriftliche Stellungnahme einreichen, die der Versammlung vorzulesen und in das Sitzungsprotokoll aufzunehmen ist. Hat eine Versammlung in Abwesenheit des Verwalters und gegen dessen schriftliche Stellungnahme einen Beschluß gefaßt, so kann der Verwalter innerhalb zweier Monate nach Kenntnis dieses Beschlusses eine neue Versammlung über diesen Gegenstand, an der er teilnehmen muß, einberufen.
10. Vor jeder Beschlußfassung ist ein Antrag wörtlich in der Fassung zu protokollieren und vorzulesen, wie er zur Abstimmung gelangt. Annahme oder Ablehnung sind mit der entsprechenden Stimmenzahl im Protokoll zu vermerken.

Beschlüsse sind in der Reihenfolge ihrer Annahme in ein Beschlußbuch einzutragen und zu numerieren. Wird ein Beschluß später aufgehoben, angefochten oder bestätigt - auch gerichtlich - ist dies zu vermerken. Jeder Miteigentümer ist berechtigt, Protokolle und Beschlußbücher während der Geschäftszeit in den Geschäftsräumen des Verwalters einzusehen.

11. Außerhalb der Wohnungseigentümersversammlung können verbindliche Beschlüsse nur auf dem Zirkularwege nach Maßgabe von § 23 Abs. 3 WEG gefaßt worden.

§ 13 Verwalterbestellung und Verwalterbefugnisse

Als Verwalter für das gemeinschaftliche Eigentum wird bestellt:

DEBA-Verwaltung GmbH & Co., 8 München 21, Westendstr. 170

Der hiermit bestellte Verwalter kann mit halbjährlicher Frist jeweils zum Ende eines Wirtschaftsjahres oder 31.12. abberufen werden, wenn die Wohnungseigentümersversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln gerechnet nach Stimmen die Abberufung beschließt. Die Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Rechte und Pflichten des Verwalters ergeben sich aus dem Gesetz und den Bestimmungen dieser Gemeinschaftsordnung.

Der Verwalter ist insbesondere und außerdem befugt:

- a) mit Wirkung für die Wohnungseigentümer im Rahmen seiner Verwaltungsaufgaben Verträge abzuschließen und sonstige Rechtsgeschäfte vorzunehmen, insbesondere Vereinbarungen über die Kostenaufteilung von Aufwendungen, die auch Dritten dienen, mit diesen verbindlich zu treffen;
- b) die von den Wohnungseigentümern, Nießbrauchern und sonstigen Bewohnern des Anwesens gemäß § 9 zu entrichtenden Beiträge einzuziehen und Säumigen gegenüber namens der übrigen Wohnungseigentümer gerichtlich geltend zu machen;

- c) im Rahmen des Wirtschaftsplanes Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten ausführen zu lassen, ohne die Miteigentümer vorher zu befragen;
- d) gerichtliche Zustellungen entgegenzunehmen und notfalls die ihm erforderlich scheinenden Maßnahmen zu treffen;
- e) notfalls einen Beschluß nach § 18 WEG herbeizuführen;
- f) einen Hausmeister einzustellen und gegebenenfalls zu entlassen;
- g) seine Aufgaben und Befugnisse für dauernd oder eine bestimmte Zeit ganz oder teilweise einem Dritten zu übertragen.

Der Verwalter ist nicht gesetzlicher Vertreter der Eigentümergeinschaft.

Über den Umfang der Vertretungsmacht ist dem Verwalter eine Vollmachturkunde auszuhändigen.

§ 14. Verwaltungsbeirat

Ein Verwaltungsbeirat wird nicht bestellt. Die Einsetzung eines Verwaltungsbeirates bedarf der Zustimmung aller Miteigentümer.

§ 15 Teileigentum

Die Vereinbarungen für Wohnungseigentum gelten analog für Teileigentum.

IV. ANTRÄGE AN DAS GRUNDBUCHAMT

Die Grundstückseigentümer/in bewilligt/~~zur~~ beantragt/~~er~~ im Grundbuch einzutragen:

1) ~~bezieht~~

die in Abschnitt II. erklärte Teilung gemäß § 8 WEG des in Abschnitt I. bezeichneten Grundstückes.

~~bezieht~~

- ~~sowohl~~ die Verbindung ~~der~~ Miteigentumsanteile ~~erklärt~~, die Eintragung dieser Verbindung;
- die in Abschnitt II. vertraglich ~~vereinbarte~~ Einräumung von Sondereigentum ~~gemäß § 3 WEG~~;
- ~~soweit~~ ein bestehender Miteigentumsanteil weiter aufgeteilt ~~wird~~;

2) die in Abschnitt III. aufgeführte Gemeinschaftsordnung als Ergänzung und Abweichung von den Bestimmungen des WEG.

Die Grundbuchanträge beziehen sich nicht auf die nachfolgenden Kapitel B, C, D. und E.

B V E R W A L T U N G S V E R T R A G

Zwischen jedem einzelnen Sondereigentümer und damit der Gemeinschaft der Eigentümer der Wohnanlage auf Flurstück Nr. 404/35, Gemkg. Hilbertshofen (Gemeinschaft)

und der

Firma DEBA-Verwaltung
Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co.
mit dem Sitz in München (Verwalter)

wird folgender Vertrag abgeschlossen:

- § 1 Die Gemeinschaft überträgt dem Verwalter die Verwaltung ihres obenerwähnten Anwesens.
- § 2 Für die Aufgaben und Befugnisse des Verwalters sind die §§ 27 und 28 WEG, der Inhalt der ihm bekannten Gemeinschaftsordnung, die demgemäß gefaßten Beschlüsse der Eigentümerversammlung und etwaige Entscheidungen des Gerichtes maßgebend.

Für jede Mahnung bei nicht pünktlichem Eingang der gemäß § 9 der Gemeinschaftsordnung zu entrichtenden Beiträge ist der Verwalter berechtigt, eine Mahngebühr in Höhe von DM 2,-- zu berechnen.

Heiz- und Warmwasserkostenaufstellungen und diesbezügliche Abrechnungen sind nicht Aufgabe des Verwalters. Sofern der Verwalter auf Wunsch der Gemeinschaft solche Abrechnungen übernimmt, wird vereinbart, daß er hierfür ein Entgelt außerhalb der Verwaltungsgebühr zu fordern berechtigt ist.

Zur Ausübung seiner Befugnisse wird der Verwalter im Rahmen der nachfolgenden Vollmacht ermächtigt.

- § 3 Für das Verhältnis des Verwalters zu der Gemeinschaft gilt im übrigen § 675 BGB (Geschäftsbesorgungsvertrag). Die Rechte der Gemeinschaft dem Verwalter gegenüber können nicht von einem einzelnen Eigentümer ausgeübt werden. Der Verwalter unterliegt nicht der Einzelanweisung durch einen Eigentümer.
- § 4 Der Verwalter erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Vergütung die jeweils 1/4-jährlich zum 1.3., 1.6., 1.9., 1.12. zu bezahlen ist. Diese Vergütung errechnet sich aus den in der Teilungserklärung genannten Größen der zu verwaltenden Wohnungen und zwar pro qm-Wohnfläche DM 25,--, im Minimum jedoch DM 15,--, im Maximum DM 25,-- pro Wohnung. Für Garagen bzw. Abstellplätze DM 1,50. Die auf dieser Grundlage errechnete und festgesetzte Verwaltungsgebühr kann jeweils zu Beginn eines Jahres erhöht oder ermäßigt werden, wenn sich die Tarifgehälter der in der Wohnungswirtschaft beschäftigten Angestellten entsprechend ändern. Zu der Verwaltungsgebühr kommt die gesetzliche Mehrwertsteuer hinzu.

§ 5 Werden am gemeinschaftlichen Eigentum Reparaturen mit einem Wert von über DM 5.000,-- ausgeführt, so hat der Verwalter Anspruch auf eine zusätzliche Vergütung. Diese beträgt in Prozenten der Reparaturkosten:

9 %	bis DM	10.000,--		
8 %	bis DM	40.000,--	mindestens DM	900,--
7 %	bis DM	80.000,--	mindestens DM	3.200,--
6 %	bis DM	200.000,--	mindestens DM	5.600,--
5 %	bis DM	200.000,--	mindestens DM	12.000,--

zuzüglich jeweils ges. Mehrwertsteuer.

§ 6 Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen. Die Gemeinschaft kann den Vertrag mit 6-monatiger Frist zum Ablauf des Wirtschaftsjahres oder zum 31.12. kündigen. Der Verwalter kann außerdem mit 6-monatiger Kündigungsfrist je auf das Ende eines Wirtschaftsjahres vom Vertrag zurücktreten. Das Vertragsverhältnis endet bei Auslösung der Gemeinschaft, gleich aus welchem Grunde. Der Verwalter erklärt sich jedoch bereit, seine Tätigkeit während der Auseinandersetzung der Gemeinschaft fortzuführen, wenn dies von den Eigentümern beschlossen wird.

§ 7 Jeder Sondereigentümer hat im Falle einer gänzlichen oder teilweisen Veräußerung seines Wohnungseigentums den Erwerber zum Eintritt in diesen Vertrag zu verpflichten.

VERWALTERVOLLMACHT

Die Firma ~~VERMONT~~ DEBA-Verwaltung
Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co. mit dem Sitz in München
als Verwalterin der Wohnanlage auf Fl.Nr. 404/35, Gmkg. Milbertshofen

wird hiermit von der Eigentümergemeinschaft dieses Anwesens ermächtigt, alle in Ausführung der Beschlüsse der Eigentümerversammlung notwendigen Rechtsgeschäfte vorzunehmen und die Gemeinschaft der Eigentümer gegenüber Behörden und Privatpersonen zu vertreten.

Zum Nachweis seiner Berechtigung ist eine beglaubigte Abschrift des Protokolls über den Versammlungsbeschluß erforderlich und genügend.

Die Vollmacht erstreckt sich auf sämtliche gemäß den Bestimmungen des WEG dem Verwalter zustehenden Rechte, insbesondere und außerdem auf diejenigen gemäß § 27 WEG sowie auf folgende Befugnisse:

- a) mit Wirkung für die Wohnungseigentümer im Rahmen seiner Verwaltungsaufgaben Verträge abzuschließen und sonstige Rechtsgeschäfte vorzunehmen, insbesondere Vereinbarungen über die Kostenaufteilung von Aufwendungen, die auch Dritten dienen, mit diesen verbindlich zu treffen;
- b) die von den Wohnungseigentümern, Nießbrauchern und sonstigen Bewohnern des Anwesens an die gemeinschaftlichen Kosten und Lasten zu entrichtenden Beiträge einzuziehen und Säumigen gegenüber namens der übrigen Wohnungseigentümer gerichtlich geltend zu machen;
- c) im Rahmen des Wirtschaftsplanes Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten ausführen zu lassen, ohne die Miteigentümer vorher zu befragen;
- d) gerichtliche Zustellungen entgegenzunehmen und notfalls die ihm erforderlich scheinenden Maßnahmen zu treffen;
- e) notfalls einen Beschluß nach § 18 WEG herbeizuführen;
- f) einen Hausmeister einzustellen und gegebenenfalls zu entlassen;
- g) seine Aufgaben und Befugnisse für dauernd oder für eine bestimmte Zeit ganz oder teilweise einem Dritten zu übertragen.

Der Verwalter und seine Geschäftsführer sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit und zur Untervollmachterteilung berechtigt.

Die Vollmacht erlischt nicht durch den Tod des Vollmachtgebers.

D.
HAUSORDNUNG

Ein friedliches Zusammenleben aller Hausbewohner ist nur dann möglich, wenn jeder einzelne den guten Willen zu geduldlicher Nachbarschaft auf der Grundlage gegenseitiger Rücksichtnahme und Achtung besitzt und bekundet.

Die Verwirklichung einer solchen idealen Hausgemeinschaft soll insbesondere durch die Beachtung nachstehender Regeln gefördert werden.

1) Die häusliche Ruhe

Der Wohncharakter des Hauses erfordert es, jedes störende Geräusch zu vermeiden sowie solche Tätigkeiten zu unterlassen, die die häusliche Ruhe beeinträchtigen. Insbesondere ist das Musizieren in der Zeit von 22 Uhr bis 8 Uhr und 13 Uhr bis 15 Uhr zu unterlassen. Hierzu gehört auch die störende Benutzung von Musikapparaten. Rundfunkgeräte sind stets auf Zimmerlautstärke zu stellen. Während des Musizierens und der Benutzung von Rundfunkgeräten, Grammophonen und sonstigen Musikapparaten sind die Fenster zu schließen. Die Hausbewohner haben darauf zu achten, daß sich ihre Kinder und ihr Dienstpersonal nicht im Hausflur, auf den Treppen oder an sonstigen gemeinschaftlichen Orten aufhalten und keinen Lärm verüben. Maschinen, deren Benutzungsgeräusche Zimmerlautstärke überschreiten, dürfen in den Wohnungen nur nach vorheriger Genehmigung des Verwalters verwendet werden. Soweit technisch möglich, sind solche Maschinen auf schalldämpfende Unterlagen wie Filz, Gummi usw. zu stellen. Dies gilt auch für genehmigungsfreie Haushaltsmaschinen, wie Wasch-, Näh- und Schreibmaschinen. Das Ausklopfen von Teppichen und Kleidungsstücken darf nur an den hierfür vorgesehenen Stellen vorgenommen werden und nur werktäglich zwischen 9 Uhr 30 und 12 Uhr. Diese Stellen müssen nicht auf dem Wohnungseigentumsgrundstück liegen. Fenster und Balkone dürfen zum Ausklopfen nicht benützt werden.

2) Sorgfaltspflichten der Hausbewohner

Zum Schutze der Hausbewohner sollte die Haustüre im allgemeinen geschlossen bleiben. Kinderwagen, Fahrräder usw. dürfen nicht im Hausflur untergestellt werden; sie sind über Treppen und Flure zu tragen, nicht zu fahren. Fahrräder sind grundsätzlich im Keller abzustellen. Motorräder dürfen weder im Keller noch im Hausflur untergebracht werden. Der bei Transporten etwa entstehende Schmutz ist unverzüglich zu entfernen.

Der Hausbewohner haftet für alle Schäden, die von ihm im gemeinschaftlichen Gebäudeteil verursacht werden. Reparaturen an gemeinschaftlichen Gebäudeteilen dürfen jedoch nur nach vorheriger Genehmigung durch den Verwalter vorgenommen werden.

Das Anbringen von Anschlüssen an den Schornsteinzug o. ä. bedarf der Zustimmung des Verwalters. Die Anbringung von einzelnen Außenantennen ist nicht gestattet. Der Eigentümer ist verpflichtet, sowohl Radioapparate als auch Fernseher an die Gemeinschaftsantenne anzuschließen.

In die Ausgußbecken der Wasserleitung und in die Aborte dürfen keine Abfälle, Asche, schädliche Flüssigkeiten, sperrige Gegenstände usw. geworfen werden.

Wenn Blumentöpfe und sonstige Blumenbehälter auf Fensterbänken, Balkonen und Terrassen aufgestellt werden, sind Vorrichtungen zu treffen, die das Hinabfallen verhüten. Kletterpflanzen an den Hauswänden werden nicht geduldet. Das Gießen der Pflanzen hat in einer Weise zu erfolgen, die weder den Verputz beschädigt, noch irgendwelche Personen belästigt. Fenster sind stets festzustellen und bei stürmischem Wetter zu verschließen.

Gemeinschaftliche Örtlichkeiten sowie Balkone und Terrassen dürfen nicht zu Lager- und Abstellzwecken benutzt werden. Brennbares, explosives und ätzendes Material darf in keinen Räumen aufbewahrt werden.

Hausbewohner, die ihre Wohnung länger als drei Tage unbewohnt lassen wollen, haben die Schlüssel ihrer Wohnungstüre einer leicht erreichbaren Vertrauensperson oder dem Verwalter auszuhändigen und hiervon den Hausmeister zu benachrichtigen, damit notwendigenfalls auch bei ihrer Abwesenheit die Wohnung zur Verhütung oder Beseitigung von Schäden betreten werden kann.

Auf Verhütung jeder Wasserverschwendung ist Bedacht zu nehmen, andernfalls der verantwortliche Hausbewohner zum Ersatz herangezogen werden kann. Den Hausbewohnern obliegt die sorgfältige Überwachung ihrer Wasserentnahme- und Ausgußstellen. Die Satzungsbestimmungen des Wasserwerkes sind zu beachten.

Das Betreten des Daches ist untersagt.

Die Vorgartenanlage sowie die Anpflanzungen im Hofe werden dem Schutze der Hausbewohner empfohlen.

3) Reinhaltungs- und Reinigungspflichten

Gesundheit und Sauberkeit gebieten es, der Verwaltung das Auftreten von Ungeziefern unverzüglich mitzuteilen. Das Halten von Hunden und sonstigen Tieren bedarf der vorgängigen schriftlichen Erlaubnis des Verwalters. Falls die Einwilligung erteilt wird, muß der Wohnungsinhaber dafür sorgen, daß durch die Tiere weder Schmutz noch Belästigungen verursacht werden. Daher müssen insbesondere Halter von Hunden ihre Hunde an der Leine führen, wenn sie die Wohnung verlassen, und das Bellen der Tiere verhindern. Es ist untersagt, Haustiere auf dem Grundstück frei herumlaufen zu lassen.

Die Wohnungsinhaber sind zur regelmäßigen Fortschaffung der Küchen- und sonstigen Abfälle in geschlossenen Metall- oder Plastikbehältern verpflichtet. Es ist jeweils darauf zu achten, daß Abfälle beim Säutren in die Tonne nicht danebenfallen.

Grundsätzlich wird in der Zeit vom 1. 10. bis 30. 4. geheizt. Wenn jedoch mehr als 50 % der Wohnungsinhaber dies wünschen, kann die Verwaltung auch außerhalb dieser Zeit die Inbetriebnahme der Heizung veranlassen. Die nicht auffordernden Hausinwohner erklären sich damit ebenfalls einverstanden und werden auch der Bezahlung der anteilmäßigen Kosten nicht widersprechen.

4) Waschordnung

Waschen innerhalb der Wohnungen ist nur für kleine Wäsche gestattet. Ansonsten ist die Wäsche an entsprechende gewerbliche Unternehmen auszugeben. Das Trocknen der Wäsche darf nur vormittags auf den Balkonen zur Gartenseite hin, soweit vorhanden, vorgenommen werden. Ein Trocknen der Wäsche in den Hofräumen ist untersagt. Großwäsche innerhalb des Hauses ist nur gestattet, wenn hierfür ein eigener Waschraum zur Verfügung steht. Die Einteilung zur Benutzung eines evtl. vorhandenen Waschraumes erfolgt durch den Hausmeister, dem gegebenenfalls auch der Verkauf der Münzen obliegt, die für den Betrieb der Waschmaschine notwendig sind. Die Waschküche einschließlich der vorhandenen Waschgeräte ist nach jedem Waschvorgang in ordnungsgemäß geordnetem Zustand zu verlassen.

5) Feuer- und Kälteschutz

Zur Vermeidung von Brandgefahr dürfen die Keller und Speicherräume nicht mit offenem Licht betreten werden.

Sollte wegen eines längeren Ausfalls der zentralen Heizungsanlage die Aufstellung von Öfen notwendig werden, so sind vor den Feuerstellen Ofenbleche anzubringen. Asche und Kohlen sind nach den polizeilichen Vorschriften zu verwahren.

Bei Frostwetter sind die Kellerfenster und sonstigen Öffnungen, sowie die Fenster der Bad-, Küchen- und Toilettenräume zur Vermeidung von Frostschäden geschlossen zu halten. Wird die Wasserleitung bei abnormem Frost abgesperrt, so haben die Wohnungsinhaber darauf zu achten, daß die Hähne nach Auslauf wieder geschlossen werden.

6) Aufzugsordnung

a) Die Benützung des Fahrstuhles, soweit vorhanden, ist nur den Wohnungsinhabern, ihren Familien, Angestellten und Besuchern gestattet. Den Angehörigen dieses Personenkreises ist die Benützung jedoch verboten, soweit sie die Handhabung nicht kennen. Kinder dürfen den Aufzug nur in Begleitung von Erwachsenen benutzen.

- b) Die Benutzung des Fahrstuhles erfolgt auch für den berechtigten Personenkreis auf eigene Gefahr.
- c) Der Fahrstuhl darf nicht zur Beförderung von Lasten verwendet werden, Ausgenommen hiervon sind kleine Pakete, Handkoffer und Einkaufstaschen.
- d) Jeder Schaden an den Fahrstuhlvorrichtungen, der von einer ordnungswidrigen Benutzung herrührt, wird auf Kosten des Wohnungseigentümers beseitigt werden, zu dessen Familie oder Bekanntenkreis der Verursacher gehört. Soweit der Urheber nicht feststellbar ist, trägt die Kosten die Gemeinschaft.
- e) Der Verwalter ist befugt, den Fahrstuhldienst zu Reparaturzwecken jederzeit zu unterbrechen.

7. Garagenordnung und Regelung für Abstellplätze

Garagen und Abstellplätze dürfen nur zur Unterbringung von Personenwagen oder Motorrädern benutzt werden.

Wegen Brandgefahr ist verboten:

- a) Rauchen sowie die Benutzung von offenem Licht und Feuer, die Aufbewahrung sowie das Um- und Auffüllen und Ablassen von Kraftstoff, Öl oder sonstigen brennbaren Stoffen;
- b) Aufbewahren leerer Kraftstoff- und Ölbehälter;
- c) Aufbewahren von Putzwolle und Putzlappen, ausgenommen kleinere Mengen ungebrauchter Lappen oder Putzwolle, wenn sie in festverschlossenen Behältern bereitgehalten werden;
- d) Abstellen von Fahrzeugen, die wegen Undichte Brennstoff und Öl verlieren;
- e) Benützung elektrischer Geräte und Maschinen, insbesondere das Aufladen von Batterien, Veränderung oder Anzapfen vorhandener elektrischer Leitungen

Bei Kälte müssen Türen und Fenster der Einstellräume dicht geschlossen gehalten werden. Die Fahrzeuge dürfen weder in den Einstellräumen, auf den Abstellplätzen noch sonstigen Teilen des Grundstückes gewaschen werden. Die Vornahme von Reparaturen ist weder in den Einstellräumen noch auf den Abstellplätzen oder dem Grundstück gestattet. Das Reinigen von Fahrzeugen oder einzelner Fahrzeugteile ist nicht zulässig. Es darf im Schrittempo ein- oder ausgefahren werden; jeglicher Aufenthalt ist zu vermeiden.

Ausfahrten und Durchfahrten müssen unbedingt freigehalten werden. Die Motoren sind nur zum Ein- und Ausfahren laufen zu lassen; bei Kälte dürfen sie nicht länger warmlaufen, als zum Start unbedingt erforderlich ist. Ausprobieren und Laufenlassen mit hoher Tourenzahl im Leerlauf ist in jedem Falle untersagt.

Im übrigen ist jeder Garageneigentümer zur strengen Beachtung der Reichsgaragenordnung verpflichtet.

8. Müllbeseitigung

Dem Wohnungseigentümer ist bekannt, und er verpflichtet sich, auch gegenüber der Eigentümergemeinschaft und dem Bauherrn, daß der Müll von den

einzelnen Eigentums- oder Mietparteien grundsätzlich nur in die bereitstehenden Müllbehälter zu werfen ist. Auf absolute Sauberhaltung der Mülltonnenplätze ist zu achten. Einzugsmüll ist selbst zu beseitigen bzw. es ist ein gewerbliches Müllabfuhrunternehmen mit der Abfuhr zu beauftragen.

9. Musterwohnung

Der DEBA Deutsche Wohnbau ist gestattet, evtl. eine Musterwohnung auf begrenzte Dauer einzurichten.

10. Sonstiges

Die Verwaltung kann Richtlinien erlassen über das Anbringen von Namensschildern an den Wohnungstüren und Berufs- bzw. Gewerbeschilddern an der Fassade.

Jeder Wohnungsinhaber haftet für seine Familienangehörigen, sein Dienstpersonal und etwaige Mieter hinsichtlich der Beachtung dieser Hausordnung ohne daß es auf ein Verschulden dieser Personen ankommt.

Hat der Wohnungsinhaber eine Übertretung dieser Hausordnung zu vertreten, so kann ihm die Verwaltung - unbeschadet weiterer Rechte der Wohnungseigentümerversammlung - eine Vertragsstrafe bis zu DM 100, -- zu Gunsten der Eigentümergemeinschaft auferlegen.

Beschwerden über die Nichtbeachtung dieser Hausordnung sind dem Verwalter schriftlich zuzuleiten.

Der Beschluß über eine Änderung der Hausordnung bedarf einer Mehrheit von mehr als drei Vierteln aller Stimmen.

München, den 19. April 1972

[Handwritten signature]

URNr.: 1395

Beglaubigt wird hiermit die Echtheit der vorstehenden, vor mir vollzogenen Unterschrift von Herrn Dr. Jürgen F r i k e r , München 15, Rückertstrasse 1, mir persönlich bekannt, hier handelnd für die Firma

"DEBA Deutsche Wohnbau Gesellschaft mit beschränkter Haftung & Co.", KG. mit dem Sitz in München, in München 15, Rückertstr. 1, aufgrund Vollmacht, die heute in Urschrift vorgelegt wurde und die hier in beglaubigter Abschrift beigeheftet ist.

München, den 19. APRIL 1972

Der Notar:



J. F. Krüger